
ADAC GT4 GERMANY

2019

SPORTLICHES REGLEMENT

VERSION 10.04.2019

ARTIKEL	1PRÄAMBEL
ARTIKEL	2 GRUNDLAGEN DER ADAC GT4 GERMANY
ARTIKEL	3 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
ARTIKEL	4 FAHRER- UND BEWERBERLIZENZEN
ARTIKEL	5 ADAC GT4 GERMANY-VERANSTALTUNGEN
ARTIKEL	6 WERTUNGEN
ARTIKEL	7PUNKTGLEICHHEIT
ARTIKEL	8 DOKUMENTENPRÜFUNG
ARTIKEL	9 ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN
ARTIKEL	10 VERSICHERUNGEN
ARTIKEL	11 DMSB-DELEGIERTE
ARTIKEL	12 OFFIZIELLE
ARTIKEL	13 EINSCHREIBUNGEN – GEBÜHREN – NENNUNGEN
ARTIKEL	14 AUSWEISE
ARTIKEL	15 ANWEISUNGEN UND MITTEILUNGEN AN DIE BEWERBER
ARTIKEL	16 VORFÄLLE
ARTIKEL	17 PROTESTE UND BERUFUNGEN
ARTIKEL	18STRAFEN
ARTIKEL	19 FAHREREINSTUFUNG/PAARUNG, FAHRER / FAHRZEUGWECHSEL
ARTIKEL	20 FAHREN / FAHRERAUSRÜSTUNG
ARTIKEL	21FAHRZEUGIDENTIFIKATION
ARTIKEL	22TESTFAHRTEN
ARTIKEL	23BOXEN / BOXENGASSE
ARTIKEL	24 TECHNISCHE ABNAHME
ARTIKEL	25 REIFEN
ARTIKEL	26 GEWICHTE UND WIEGEN
ARTIKEL	27 ALLGEMEINE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN
ARTIKEL	28BALANCE OF PERFORMANCE
ARTIKEL	29 TANKEN / KRAFTSTOFF
ARTIKEL	29AKONTROLLEN
ARTIKEL	30ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN,FAHRVORSCHRIFTEN UND VERHALTENSREGELN
ARTIKEL	31 FLAGGENZEICHEN / SIGNALGEBUNG
ARTIKEL	32 TRAINING
ARTIKEL	33 QUALIFYING
ARTIKEL	34ENDGÜLTIGER ABBRUCH DES QUALIFYING
ARTIKEL	35 REGENTRAINING / REGENRENNEN
ARTIKEL	36 STARTAUFSTELLUNG
ARTIKEL	37 STARTART
ARTIKEL	38START / STARTVERZÖGERUNG
ARTIKEL	39 BOXENSTOPP / PFLICHTBOXENSTOPP
ARTIKEL	40SAFETY CAR
ARTIKEL	41NICHT VERGEBEN.
ARTIKEL	42 UNTERBRECHUNG EINES WERTUNGSLAUFS
ARTIKEL	43 WIEDERAUFNAHME EINES WERTUNGSLAUFS
ARTIKEL	44 KÜRZUNG DER DISTANZ / BEENDIGUNG DES WERTUNGSLAUFS
ARTIKEL	45 PARC FERMÉ
ARTIKEL	46NICHT VERGEBEN.
ARTIKEL	47 PLATZIERUNG / WERTUNG
ARTIKEL	48 SIEGEREHRUNG UND PRESSEKONFERENZEN

ARTIKEL 1 PRÄAMBEL

Die ADAC GT4 Germany ist eine Rennserie für GT4 Grand-Tourisme-Wagen

Der ADAC schreibt die ADAC GT4 Germany 2019 aus. Die Serie besteht aus derzeit 12 Wertungsläufen bei 6 nationalen Veranstaltungen. Bei den Veranstaltungen wird jeweils samstags und sonntags ein Rennen über 50 bis 60 Minuten zuzüglich einer weiteren Runde mit Fahrerwechsel durchgeführt. Es werden eine Fahrerwertung, eine Teamwertung, eine Trophywertung und eine Juniorwertung ausgeschrieben.

Dieses sportliche Reglement für die ADAC GT4 Germany wird vom ADAC herausgegeben und ist vom DMSB unter der Registernummer 741/19 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum Erscheinen des genehmigten sportlichen Reglements der ADAC GT4 Germany 2020. Es ersetzt alle anderen sportlichen Reglements.

Dieses Reglement wurde vom DMSB genehmigt.

Fahrer und Bewerber (Teams) werden nachfolgend als Teilnehmer bezeichnet.

Nur der deutsche Text ist für dieses Reglement verbindlich. Überschriften und Schriftbild dieser Bestimmungen dienen nur der Verdeutlichung und sind kein Bestandteil der vorliegenden sportlichen Bestimmungen.

Alles was in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

ARTIKEL 2 GRUNDLAGEN DER ADAC GT4 GERMANY

2.1 Die ADAC GT4 Germany und die einzelnen Wertungsläufe werden nach folgenden Sportgesetzen, Bestimmungen und Regeln durchgeführt:

Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen;
Artikel 28 bis 39 DMSB Veranstaltungsreglement;
Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB;
Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO);
Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (NADA/WADA Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA
Umweltrichtlinien des DMSB;
DMSB-Abgasvorschriften;
Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen für DMSB-Prädikate;
Technisches Reglement der ADAC GT4 Germany 2019
Organisatorisches Reglement der ADAC GT4 Germany;
DMSB-Ethikkodex;

dieses Sportliche Reglement mit allen Anhängen; Bulletins zur Klarstellung, Änderung oder Ergänzung des Reglements; Veranstaltungsausschreibungen und Bulletins der einzelnen Wertungsläufe.

Die internen Richtlinien des DMSB für lizenzierte Sportwarte finden keine Anwendung.

Alle Fahrer, Bewerber und Offiziellen unterwerfen sich diesen Bestimmungen und haften insoweit auch für ihre Mitarbeiter, Teammitglieder und Hilfspersonal.

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des DMSB.

2.2 Besondere nationale Bestimmungen bei ADAC GT4 Germany-Veranstaltungen außerhalb des Regelungsbereiches des DMSB können nur mit Genehmigung des DMSB in Kraft treten. Der ADAC wird alle Teilnehmer über diese besonderen nationalen Bestimmungen informieren.

2.3 ADAC GT Komitee

Das ADAC GT Komitee ist ein Gremium, welches sich mit der generellen Ausrichtung der Serie, mit allgemeinen Fragen zum Wohle der Serie sowie mit bestimmten Aspekten des sportlichen, technischen und organisatorischen Reglements befasst. Es arbeitet gemäß den internen Statuten.

2.4 Soweit kein Rechtswegausschluss besteht und Ansprüche gegen den ADAC bzw. seine Partner geltend gemacht werden und eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO zulässig ist, wird hiermit als Gerichtsstand der jeweilige Firmensitz des ADAC bzw. seiner Partner vereinbart.

ARTIKEL 3 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

3.1 Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass alle im Zusammenhang mit ihrer Nennung stehenden Personen die unter Artikel 2 aufgeführten Bestimmungen beachten und befolgen. Wenn ein Bewerber nicht persönlich bei einer Veranstaltung anwesend sein kann, muss er schriftlich einen Vertreter benennen und diese Nominierung vor Beginn der Veranstaltung schriftlich den Sportkommissaren mitteilen.

3.2 Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass ihre Fahrzeuge zu jedem Zeitpunkt einer zur ADAC GT4 Germany 2019 zählenden Veranstaltung mit dem Sportlichen Reglement der ADAC GT4 Germany und mit dem Technischen Reglement der ADAC GT4 Germany übereinstimmen. Die Nachweispflicht hierfür liegt ausschließlich bei den Teilnehmern.

3.3 Für jedes teilnehmende Fahrzeug muss ein gültiger Wagenpass von einem ASN ausgestellt sein. Der Wagenpass muss bei der Technischen Abnahme jeder Veranstaltung vorgelegt werden. Kann für ein Fahrzeug kein entsprechender Wagenpass vorgelegt werden, wird das Fahrzeug nicht zu der entsprechenden ADAC GT4 Germany-Veranstaltung zugelassen.

3.4 Taxifahrten sind Fahrten bei denen sich mehr als eine Person im Fahrzeug befindet. Taxifahrten eines eingeschriebenen Fahrers während einer Veranstaltung sind zulässig. Taxifahrten mit Fahrzeugen, die über eine GT4 Homologation verfügen, sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC GT Komitees.

ARTIKEL 4 FAHRER- UND BEWERBERLIZENZEN

4.1 Die Bewerber müssen im Besitz einer für das laufende Jahr gültigen Internationalen Bewerber-Lizenz sein. Ein Fahrer kann nur unter einem eingeschriebenen Bewerber mit einer für das laufende Jahr gültigen Internationalen Bewerberlizenz an den ADAC GT4 Germany Veranstaltungen teilnehmen.

4.2 Die Fahrer müssen mindestens im Besitz einer für das laufende Jahr gültigen Internationalen Fahrer-Lizenz der Stufe D sein. Zusätzlich müssen Fahrer über eine aktuell gültige medizinische Eignungsuntersuchung gemäß ISG Anhang L verfügen.

ARTIKEL 5 ADAC GT4 GERMANY VERANSTALTUNGEN

Teilnahmeberechtigt sind bei ADAC GT4 Germany-Veranstaltungen 2019 ausschließlich Fahrzeuge, die jeweils uneingeschränkt die Vorgaben und Bestimmungen des Technischen Reglements der ADAC GT4 Germany erfüllen und die vollumfänglich der jeweiligen im Jahr 2019 aktuell gültigen GT4 Homologation inklusive aller Evolutionen und Nachträge entsprechen.

Die Verwendung des Tanksystems, das im Rahmen der VLN sowie dem Nürburgring 24h Rennen homologiert wurde, ist erlaubt.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC GT Komitees.

5.2 Die ADAC GT4 Germany-Veranstaltungen werden mit dem Status National A Plus / NSAFP ausgeschrieben.

5.3 Eine ADAC GT4 Germany-Veranstaltung besteht unter anderem aus folgenden Veranstaltungsteilen:

- zwei freie Trainings von jeweils 45 bis 60 Minuten
- zwei Qualifyings von je 20 Minuten
- zwei Wertungsläufe von je 50 oder 60 Minuten jeweils, zuzüglich einer weiteren Runde

5.4 Jede ADAC GT4 Germany-Veranstaltung beginnt 1 Tag (in der Regel Freitag) vor dem ersten Wertungslauf um 08:00 Uhr.

5.5 Am Tag des ersten freien Trainings findet eine Fahrerbesprechung statt. Der genaue Ort und der Zeitpunkt der Fahrerbesprechung werden in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben. Jeder Fahrer und jeder Bewerber (oder sein Repräsentant), dessen Fahrzeug zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt ist, muss an der gesamten Fahrerbesprechung teilnehmen. Die Nichtteilnahme, verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen werden mit 500 € bestraft. Darüber hinaus können die Sportkommissare eine weitere Bestrafung vornehmen.

Für die Wertungsläufe ist eine Dauer von 50 oder 60 Minuten, jeweils zuzüglich einer weiteren Runde vorgesehen.

5.6 Die Ziellinie (auch Zeitmesslinie) ist eine einzelne Linie, die sowohl auf der Rennstrecke als auch in der Boxengasse verläuft. Die Rundenzeiten werden an der Ziellinie ermittelt.

5.7 ADAC GT4 Germany-Veranstaltungen 2019

In nachstehender Tabelle sind die ADAC GT4 Germany-Veranstaltungen 2019 aufgelistet.

Für jede ADAC GT4 Germany-Veranstaltung wird ein verbindlicher Veranstaltungszeitplan erstellt. Änderungen des Veranstaltungszeitplans sind nur mit Genehmigung der Sportkommissare möglich und werden mittels Veranstaltungsbulletin bekannt gegeben.

	Datum 2019	Rennstrecke
1	26.04. - 28.04.	Oschersleben
2	07.06. - 09.06.	Red Bull Ring (AUT)
3	09.08. - 11.08.	Zandvoort (NED)
4	16.08. - 18.08.	Nürburgring
5	13.09. - 15.09.	Hockenheimring
6	27.09. - 29.09.	Sachsenring

5.8 Bei Veröffentlichungen ist nicht die Nationalität der ausstellenden Lizenzbehörde, sondern die Nationalität des Fahrers anzuzeigen. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bewerber bzw. Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Nenn- / Starter- und Ergebnislisten) neben dem Fahrer mit dem auf der entsprechenden Lizenz angegebenen Bewerber- / Sponsornamen zu veröffentlichen. Über diese dem Veranstalter auferlegten Verpflichtungen hinaus, übernimmt der ADAC gegenüber lizenzierten Bewerbern und Sponsoren keine Haftung hinsichtlich der Veröffentlichungen der Veranstalter.

Bei der Siegerehrung wird grundsätzlich die Flagge und die Hymne entsprechend der Nationalität des Bewerbers verwendet.

ARTIKEL 6 WERTUNGEN

6.1 Der Titel „ADAC GT4 Germany Meister“ wird an den / die Fahrer vergeben, der / die nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2019 die höchste Punktezah erreicht hat / haben. Es werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2019 berücksichtigt.

6.2 Der Titel „ADAC GT4 Germany Team-Meister“ wird an das Team (Bewerber) vergeben, welches nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2019 die höchste Punktezah erreicht hat. Es werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2019 berücksichtigt.

6.3 Für die Wertung zur Team-Meisterschaft wird das jeweils bestplatzierte Fahrzeug eines Teams (Bewerbers) gewertet. Weitere platzierte Fahrzeuge des Teams erhalten keine Punkte für die Teamwertung, dahinter platzierte Fahrzeuge anderer Teams rücken entsprechend in der Punktwertung auf. Wechselt ein Fahrer während der Saison das Team, werden seine bis dahin erzielten Punkte für die Team-Meisterschaft auch weiterhin ausschließlich für die Teamwertung des Teams gezählt, in dem sie von dem betreffenden Fahrer erzielt wurden. Es werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2019 berücksichtigt.

6.4 Der Titel "ADAC GT4 Germany Trophy-Meister" wird an den / die Fahrer der ADAC GT4 Germany Trophy vergeben, der / die nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2019 die höchste Punktezah erreicht hat / haben. Es werden die besten 12 Ergebnisse von allen Wertungsläufen des Jahres 2019 berücksichtigt. Die Punkte gemäß Artikel 6.6 werden für die Trophy Wertung mit den Faktoren entsprechend der nachstehenden Tabelle multipliziert. An der ADAC GT4 Germany Trophywertung nehmen alle Fahrer der FIA Kategorie Bronze teil, die älter als 35 Jahre sind (Jahgangsregelung, Geburtsjahr 1983 oder früher)

Die drei bestplatzierten Fahrer der Kategorie Trophy eines jeden Rennens werden auf dem Siegerpodest geehrt.

6.5 Der Titel "ADAC GT4 Germany Junior-Meister" wird an den / die Fahrer der ADAC GT4 Germany Juniorwertung vergeben, der / die nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2019 die höchste Punktezah erreicht hat / haben. Die Punkte gemäß Artikel 6.6 werden für die Juniorwertung mit den Faktoren entsprechend der nachstehenden Tabelle multipliziert.

An der ADAC GT4 Germany Juniorwertung nehmen alle Fahrer der FIA Kategorie Silber oder Bronze teil, die jünger als 20 Jahre (Jahgangsregelung, Geburtsjahr 1999 oder später) sind. Nach dem Gewinn des Meistertitels in der Juniorwertung, werden der/die entsprechende(n) Fahrer in den Folgejahren für die Juniorwertung nicht mehr teilnahmeberechtigt sein.

Die drei bestplatzierten Fahrer der Kategorie Junior eines jeden Rennens werden auf dem Siegerpodest geehrt.

Faktorentabelle ADAC GT4 Germany Trophy- und Juniorwertung:

FIA Kategorie	Silber	Bronze
Silber	1	1,5
Bronze	1,5	2

6.6 Für jeden Wertungslauf erfolgt die Punktevergabe der Fahrer-, Trophy-, Team und Juniorwertung gemäß nachstehender Tabelle:

1. Platz 25 Punkte	6. Platz 10 Punkte	11. Platz 5 Punkte
2. Platz 20 Punkte	7. Platz 9 Punkte	12. Platz 4 Punkte
3. Platz 16 Punkte	8. Platz 8 Punkte	13. Platz 3 Punkte
4. Platz 13 Punkte	9. Platz 7 Punkte	14. Platz 2 Punkte
5. Platz 11 Punkte	10. Platz 6 Punkte	15. Platz 1 Punkte

In der Fahrerwertung erhalten jeweils beide Fahrer einer Fahrerpaarung die Punkte für die entsprechende Platzierung.

Gaststarter bzw. Fahrzeuge unter Einzelnennung erhalten in keiner Wertung Punkte. Punkteberechtigte Teilnehmer rücken bei der Punktevergabe entsprechend auf.

6.7 Starten weniger als 10 Teilnehmer in einen Wertungslauf, werden für Platzierungen in diesem Wertungslauf nur 50 Prozent der in Artikel 6.6 aufgeführten Punkte vergeben.

6.8 Bei Unterbrechung eines Wertungslaufs nach Artikel 42 ohne Wiederaufnahme werden keine Punkte vergeben, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als zwei Runden absolviert wurden, halbe Punkte, wenn mindestens zwei Runden absolviert wurden, aber weniger als 75% der Dauer des Wertungslaufs seit Rennstart vergangen sind und volle Punkte, wenn mindestens 75% der Dauer des Wertungslaufs seit Rennstart vergangen sind.

6.9 Die ersten drei Fahrer bzw. Fahrerpaarungen der Fahrer-, Trophy- und Junior-Jahresendwertung sowie je ein maßgeblicher Repräsentant der ersten drei der Team-Jahresendwertung müssen an den offiziellen Siegerehrungen, der ADAC SportGala und am Saisonabschlussevent des ADAC teilnehmen. Bei Fehlen eines Fahrers oder des Repräsentanten eines Teams wird dieser – außer im Falle höherer Gewalt – mit einer Geldstrafe in Höhe von jeweils 5.000 € bestraft.

Der „ADAC GT4 Germany Meister 2019“ verpflichtet sich, das Sieger-Fahrzeug für die „ESSEN MOTOR SHOW“ sowie für die ADAC Sport Gala 2019“ kostenfrei dem ADAC e.V. zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 7 PUNKTGLEICHHEIT

7.1 Sollten zwei oder mehr Teilnehmer einen Wertungslauf mit gleicher Platzierung beenden, werden die Punkte, die für die beteiligten Fahrer / Bewerber gemäß Artikel 6.6 zu vergeben sind, addiert und gleichmäßig auf diese Fahrer / Bewerber verteilt.

7.2 Bei Punktgleichheit (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und eventuell weiteren Plätze der punktgleichen Fahrer / Teams in den Wertungsläufen über ihre Reihenfolge in der entsprechenden ADAC GT4 Germany-Wertung. Sofern auch dabei keiner der punktgleichen Fahrer / Teams Vorteile hat, werden beide Fahrer / Teams auf demselben Platz in der entsprechenden ADAC GT4 Germany-Wertung geführt. Der nachfolgende Platz in der Wertung wird nicht besetzt.

Sonderregelung Fahrerpaarung:

Fahrer eines Fahrzeugs, die während allen Veranstaltungen, an denen sie teilgenommen haben, eine Fahrerpaarung gebildet haben, und punktgleich sind, teilen sich einen Platz in der entsprechenden ADAC GT4 Germany- Wertung. Der nachfolgende Platz in der Wertung wird besetzt.

ARTIKEL 8 DOKUMENTENPRÜFUNG

8.1 Die Dokumentenprüfung findet zu Beginn jeder ADAC GT4 Germany-Veranstaltung 2019 statt. Der genaue Ort und der Zeitpunkt werden in der Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben.

8.2 Zur Dokumentenprüfung 2019 haben die Teilnehmer ihre Fahrer-, Bewerber- und / oder Sponsorlizenz sowie ihre Auslandsstartgenehmigungen (bei Lizenznehmern von nicht EU- bzw. nicht EU-Assoziierten Ländern, in deutscher oder englischer Sprache) und ihre medizinische Eignungsbestätigung vorzulegen.

ARTIKEL 9 ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN

9.1 Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Ausschreibung gemäß den Vorgaben des DMSB zu erstellen. Der DMSB stellt das entsprechende Formular bzw. eine Musterausschreibung zur Verfügung. Die Ausschreibung muss dem DMSB und bei Auslandsrennen zusätzlich den zuständigen ASN spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

9.2 Spätestens am Donnerstag der jeweiligen Veranstaltung um 16.00 Uhr übergibt der Veranstalter dem Renndirektor oder dem Sicherheitsdelegierten die „Race Meeting Check List“.

ARTIKEL 10 VERSICHERUNGEN

10.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Umfang mindestens den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften des jeweiligen ASN entspricht. Die Versicherung muss die Teilnehmer, das Personal der Bewerber, alle Personen mit Boxen- / Boxengassenberechtigung, die Offiziellen des ADAC bzw. DMSB (bei Auslandrennen auch die Offiziellen der dortigen ASN), die Fahrer, und Gäste eventueller Taxifahrten (Fahrten auf der Rennstrecke mit mehr als einer Person im Fahrzeug) und das für eine Versicherung relevante Rahmenprogramm (z.B. Stuntfahrer) einschließen.

10.2 Die Versicherungsbestätigung muss dem ADAC und DMSB spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden.

10.3 Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters ist so zu gestalten, dass deren Leistungen zusätzlich zu anderen Versicherungsleistungen gelten.

ARTIKEL 11 DMSB-DELEGIERTE

11.1 Der DMSB wird für alle Veranstaltungen die folgenden Delegierten benennen:

- Technischer Delegierter

Der DMSB kann weiterhin die folgenden Delegierten benennen:

- DMSB-Delegierter
- Medizinischer Delegierter
- Sicherheitsdelegierter

11.2 Die Delegierten des DMSB sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche die Veranstalter und deren Beauftragte bei ihren Aufgaben unterstützen, darüber wachen, dass alle der ADAC GT4 Germany zugrunde liegenden Bestimmungen eingehalten werden, jede ihnen notwendig erscheinende Anmerkung anbringen und die vom DMSB geforderten Berichte über die Veranstaltung verfassen.

ARTIKEL 12 OFFIZIELLE

12.1 Folgende permanente Sportwarte werden vom DMSB benannt:

- Zwei Sportkommissare, von denen einer zum Vorsitzenden bestimmt wird
- Renndirektor
- Assistenten des Renndirektors
- Starter
- Zeitnahme-Obmann
- Fahrer des Safety Cars
- Fahrer des Führungsfahrzeugs

12.2 Folgende Sportwarte werden vom Veranstalter benannt:

- Dritter Sportkommissar
- Rennleiter und Stellvertreter
- Leiter der Streckensicherung und Stellvertreter
- Rennsekretär und Stellvertreter
- Obmann der Technischen Kommissare
- Medizinischer Einsatzleiter
- Beifahrer des Safety Cars
- Beifahrer des Führungsfahrzeugs
- Fahrer und Beifahrer 2. Führungsfahrzeug

12.3 Der Rennleiter soll in ständiger Zusammenarbeit mit dem Renndirektor arbeiten.

In nachfolgenden Punkten ist der Renndirektor dem Rennleiter übergeordnet:

- Überwachung von Training und Wertungsläufen bezüglich des Zeitplanes. Wenn notwendig, unterbreitet der Renndirektor den Sportkommissaren Vorschläge zur Änderung des Zeitplans oder der Veranstaltungsausschreibung
- Verfassen von Veranstaltungsbulletins
- Verhängung von Wertungsstrafen
- Beendigung bzw. Unterbrechen von Trainings- oder Wertungsläufen aus Sicherheitsgründen
- Einsatz des Safety Cars

- Anhalten eines Wettbewerbsfahrzeuges
- gesamte Startprozedur
- Abwicklung eines eventuellen Re-Starts
- Fahrerbesprechung (Briefing)

12.4 Der vom DMSB nominierte Technische Delegierte ist für die gesamte Technische Abnahme und die Technischen Kontrollen im Rahmen der ADAC GT4 Germany verantwortlich. Er ist gegenüber den Technischen Kommissaren und TK-Helfern weisungsbefugt und berichtet an den Renndirektor / Rennleiter sowie an die Sportkommissare. Der Technische Delegierte ist berechtigt, gemäß den Technischen Bestimmungen dieses Reglements jederzeit Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

12.5 Die Sportkommissare handeln als unabhängiges Kollegium unter der Leitung des Vorsitzenden. Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen, dieses Reglements und von reglementbezogenen Bulletins ist den Sportkommissaren und der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.

ARTIKEL 13 EINSCHREIBUNGEN – GEBÜHREN – NENNUNGEN

13.1 Für die Teilnahme am ADAC GT4 Germany müssen sich die Bewerber beim ADAC einschreiben und die Einschreibgebühren auf das Konto des ADAC einzahlen.

ADAC e.V.
 Bayerische Landesbank
 BLZ: 700 500 00
 Konto-Nr.: 55 830
 IBAN: DE 25 7005 0000 0000 0558 30
 BIC: BYLA DE MM
 Kennwort: ADAC GT4 Germany

Die Einschreibung muss online unter www.adac.de/motorsport im Bereich ADAC GT4 Germany erfolgen. Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Nennformular beim ADAC vorliegen.

Ist nichts anderes ausdrücklich bestimmt, ist auf alle Gebühren in diesem Reglement jeweils die in Deutschland gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

13.2 Mit dem Antrag auf Einschreibung erklären sich alle Fahrer und Bewerber damit einverstanden, dass alle ihre Bild- und Werberechte, die im Zusammenhang mit ihrem Engagement in der ADAC GT4 Germany entstehen, vom ADAC für die Vermarktung der ADAC GT4 Germany auch über das Jahr 2019 hinaus kostenfrei genutzt werden können (siehe organisatorisches Reglement ADAC GT4 Germany).

13.3 Die Einschreibgebühr für die gesamte Saison (sechs Veranstaltungen) beträgt pro Fahrzeug 22.000€. Mit Einschreibung ist die Einschreibgebühr sofort fällig.

13.4 Mit der Nennung verpflichtet sich der Bewerber an allen Veranstaltungen der ADAC GT4 Germany teilzunehmen.

13.5 Mit der Einschreibung beauftragen und bevollmächtigen die Bewerber den ADAC mit der Nennung zu allen Läufen des ADAC GT4 Germany.

13.6 Spätestens am 15.03.2019 müssen die Einschreibungen sowie die Einschreibgebühren beim ADAC eingegangen sein. Der ADAC behält sich vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen.

13.7 Einzelnennungen / Gaststarter
 Nennungen für eine Veranstaltung / Gaststarts sind möglich, sofern gemäß Rennstrecken-Lizenz der jeweiligen Veranstaltung weitere Teilnehmer für Rennen zulässig sind.

Die Einschreibgebühr beträgt 4.000 € pro Veranstaltung.

Erst wenn die Einschreibung sowie die Einschreibgebühren beim ADAC eingegangen sind, wird der Bewerber offiziell als Gaststarter geführt.

13.8 Der Bewerber ist verpflichtet bei Änderungen der Fahrerbesetzung bis spätestens Montag vor einer Veranstaltung pro Fahrzeug zwei Fahrer schriftlich zu benennen, die an der Veranstaltung teilnehmen. Der ADAC behält sich das Recht vor, bei nicht rechtzeitiger Fahremennung, den Startplatz anderweitig zu vergeben.

13.9 Sollte ein Bewerber sein Fahrzeug bis zum Ende der Dokumentenabnahme der jeweiligen Veranstaltung nicht schriftlich abmelden und nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so wird dies mit einer Geldstrafe von 1.000 € geahndet.

13.10 Der ADAC kann Anträge auf Einschreibung und Einzelnennungen unter Angabe von Gründen ablehnen.

13.11 Ein Wechsel der Fahrzeugmarke, des Fahrzeugtyps, der Homologation (EVO) bzw. des genannten Fahrzeugs (Fahrgestellnummer) ist nach der ersten technischen Abnahme in der Saison 2019 nur nach schriftlicher Genehmigung des ADAC GT Komitees zulässig.

ARTIKEL 14 AUSWEISE

Alle Personen, die sich im Fahrerlager, in den Boxen, in der Boxengasse oder auf der Strecke aufhalten, müssen jederzeit die zum Aufenthalt in dem entsprechenden Bereich legitimierenden ADAC Ausweise sichtbar tragen.

ARTIKEL 15 ANWEISUNGEN UND MITTEILUNGEN AN DIE BEWERBER

15.1 Über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erteilen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich allein der Renndirektor oder der Rennleiter (bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter) verbindliche Auskünfte.

15.2 Der Ort des offiziellen Aushangs wird in der Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben. Dort werden alle Wertungen und Ergebnisse der Trainingsläufe und der Wertungsläufe sowie alle von den Offiziellen getroffenen Bekanntmachungen, Bulletins und Entscheidungen veröffentlicht.

15.3 Bulletins der Veranstaltung und ggf. DMSB-Bulletins werden zusätzlich allen Teilnehmern ausgehändigt. Der Bewerber oder sein Vertreter sind verpflichtet, den Empfang von Bulletins mit Unterschrift zu bestätigen.

15.4 Wertungsstrafen der Rennleitung während der Trainings und Wertungsläufe werden auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahme-Monitore angezeigt und gelten damit als verkündet. Die Bewerber sind dafür verantwortlich, die betroffenen Fahrer unverzüglich zu informieren. Jede einen bestimmten Bewerber betreffende Entscheidung oder Mitteilung sollte diesem innerhalb von 30 Minuten nach der Entscheidung auch schriftlich mitgeteilt werden. Diese schriftliche Mitteilung hat ausschließlich einen zusätzlichen informativen Charakter. Der Bewerber muss den Erhalt schriftlich bestätigen. Der Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung hat keinen Einfluss auf den in diesem Artikel definierten Zeitpunkt der Verkündung und / oder den unter 16.5 definierten Zeitpunkt zum Antreten einer Strafe.

15.5 Zusätzlich werden diese Wertungsstrafen auch von der Rennleitung an der Signalstelle, in der Regel bei Start und Ziel in Höhe der Boxenmauer (möglichst in Augenhöhe) dem Fahrer gezeigt. Alle an die Fahrer gerichteten Zeichen der Rennleitung werden in diesem Fall mit der entsprechenden Flagge oder mit dem entsprechenden Schild in Verbindung mit der Startnummer gezeigt. Die Größe der Buchstaben und Ziffern der Anzeige beträgt ca. 30 cm.

Die Fahrer sind verpflichtet, bei jedem Passieren der Signalstelle des Rennleiters / Renndirektors auf die Signalgebung und / oder Flaggenzeichen zu achten.

Es sollen nicht mehr als zwei Strafen gemeinsam angezeigt werden.

Ebenso werden dort ggf. die folgenden Flaggensignale gezeigt:

- schwarze Flagge mit Startnummer,
- schwarze Flagge mit orangefarbener Scheibe und Startnummer sowie
- schwarz-weiße Flagge mit Startnummer.

Einige Rennstrecken verfügen über eine zusätzliche Display-Tafel. Diese ersetzt dann die Tafel mit der Startnummer. Niemand sonst darf gleiche oder ähnliche Signale verwenden.

15.6 Bei allen ADAC GT4 Germany-Veranstaltungen werden verbindlichen Mitteilungen, Entscheidungen und Anweisungen an die Bewerber auf der Seite 7 der offiziellen Zeitnahmemonitore übermittelt.

15.7 Mitteilungen im Zusammenhang mit sportrechtlichen Untersuchungen werden schriftlich zugestellt. Die Bewerber sind verpflichtet, den Erhalt schriftlich zu bestätigen.

ARTIKEL 16 VORFÄLLE

16.1 „Vorfall“ bedeutet jedes Ereignis oder eine Serie von Ereignissen, die einen oder mehrere Fahrer betreffen und die:

- vom Renndirektor untersucht und durch eine Wertungsstrafe belegt werden können
- eine Meldung des Renndirektors an die Sportkommissare rechtfertigt
- durch die Sportkommissare untersucht und/oder bestraft werden können

Dazu gehören unter anderem:

- Vorfälle, die eine Unterbrechung des Wertungslaufs nötig machen
- Verstöße gegen dieses sportliche Reglement
- Fehlstarts
- Start von einer nicht korrekten Startposition
- Kollisionen
- Abdrängen von anderen Teilnehmern
- Blockieren anderer Teilnehmer

- Behinderungen bei Überholvorgängen
- Verlassen der Strecke mit Wettbewerbsvorteil
- Verstoß gegen die Regeln des Boxenstopps bzw. Pflichtboxenstopps

16.2 Bei einem klaren Verstoß eines Fahrers gegen die Fahrvorschriften und Verhaltensregeln während der Veranstaltung wird der Vorfall in der Regel unter Leitung des Renndirektors sofort untersucht und entschieden. Ist eine genauere Überprüfung erforderlich und / oder bei schwerwiegenden Verstößen untersucht der Renndirektor den Vorfall nach dem betreffenden Veranstaltungsteil und übergibt den Sportkommissaren eine Meldung mit den erforderlichen Beweismitteln.

War ein Fahrer / Bewerber an einem Vorfall beteiligt, darf er den Veranstaltungsort nicht ohne Genehmigung der Sportkommissare oder des Renndirektors verlassen.

16.3 Wertungsstrafen, die ausgesprochen werden können:

- Änderung der Startposition
- Nichtwertung (Trainingsrunden, Trainingszeiten, Rennergebnisse)
- Drive-Through-Penalty
- Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty
- Pit-Stop-Penalty

Wertungsstrafen verfügt der Renndirektor ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens. Sie sind Teil der dem Renndirektor zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Strafe oder durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang bzw. durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Renndirektor nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die angedrohte Wertungsstrafe festsetzen oder von einer Wertungsstrafe absehen. Das Recht der Sportkommissare, Wertungs- und / oder Strafen auszusprechen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

16.4 Eine vom Renndirektor verfügte Wertungsstrafe kann von den Sportkommissaren bei in zulässiger Weise eingelegtem Protest überprüft werden. Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Renndirektors nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und zusätzlich eine oder mehrere Strafen festsetzen.

Liegt der Wertungsstrafe ein Sachverhalt zugrunde, der die Festsetzung einer oder mehrerer Strafen rechtfertigt, können diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Renndirektors von den Sportkommissaren und / oder dem Sportgericht festgesetzt werden. Der Renndirektor ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen zu informieren.

16.5 Die nachfolgend beschriebenen Wertungsstrafen werden, wie in Artikel 15. 4 bis 15. 5 definiert, verkündet. Ab dem Zeitpunkt der Verkündung der Wertungsstrafe darf der betreffende Fahrer die Ziellinie außerhalb der Boxengasse bis zum Antreten der Strafe nur noch maximal zweimal überfahren. Wird die Aufforderung, die Strafe anzutreten, nicht befolgt, wird dem betroffenen Fahrer aufgrund einer Entscheidung der Sportkommissare die schwarze Flagge gezeigt.

16.6 Drive-Through-Penalty

Nach dem Zeigen des Schildes „Drive Through“ muss der betreffende Fahrer zum Absolvieren des Drive-Through-Penalty in die Boxengasse einfahren und unter Beachtung des vorgeschriebenen Tempolimits ohne anzuhalten durch die Boxengasse fahren.

16.7 Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty

Nach dem Zeigen des Schildes „Stop-and-go“ muss der betreffende Fahrer zum Absolvieren der Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty in die Boxengasse einfahren und vor seiner Box anhalten. Er muss dort mindestens 10 Sekunden stehen, bevor er seine Fahrt fortsetzen darf. Für die An- und Abfahrt gilt das in der Boxengasse vorgeschriebene Tempolimit. Der Renndirektor kann auch eine weitergehende Dauer der Standzeit verfügen. Das Einhalten der angeordneten Standzeit liegt in der Verantwortung der Teilnehmer.

16.8 Bei den Strafen gemäß Artikel 16.6 und 16.7 unterliegt das Fahrzeug von der Einfahrt in die Boxengasse bis zur Ausfahrt aus der Boxengasse den Parc fermé Bestimmungen. Einzige Ausnahme: Das Anschließen eines Starthilfekabels ist erlaubt.

16.9 Wird eine Drive-Through-Penalty zu einem Zeitpunkt verkündet, zu dem der Führende des Wertungslaufs nur noch 7 Minuten oder weniger der geplanten Dauer zu absolvieren hat, obliegt es dem betroffenen Teilnehmer, ob er die Strafe antritt oder anstelle einer verkündeten Drive-Through-Penalty einen 30 Sekunden Zeitzuschlag zu seiner Gesamtfahrzeit akzeptiert.

16.10 Wird eine Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty zu einem Zeitpunkt verkündet, zu dem der Führende des Wertungslaufs nur noch 7 Minuten oder weniger der geplanten Dauer zu absolvieren hat, obliegt es dem betroffenen Teilnehmer, ob er die Strafe antritt oder anstelle einer verkündeten Stop-and-go-Penalty einen 40 Sekunden Zeitzuschlag zu seiner Gesamtfahrzeit akzeptiert. Im Falle einer längeren Standzeit wird der Zeitzuschlag entsprechend erhöht.

Wird die Strafe angetreten, muss der betroffene Fahrer anschließend die Ziellinie mindestens noch einmal außerhalb der Boxengasse überqueren, bevor er abgewinkt wird. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einem Zeitzuschlag zur Gesamtfahrzeit von 30 Sekunden geahndet.

16.11 Pit-Stop-Penalty

a) Eine Pit-Stop-Penalty wird nur verhängt, wenn der betreffende Fahrer zum Zeitpunkt der Verkündung der Pit-Stop-Penalty noch nicht den vorgeschriebenen Pflichtboxenstopp absolviert hat. Die gemäß Artikel 16.5 vorgeschriebene maximale Rundenzahl bis zum Antreten einer Strafe gilt bei einer Pit-Stop-Penalty nicht.

Die Pit-Stop-Penalty ist ein Zeitzuschlag zur Mindestdauer des Pflichtboxenstopps. Die Mindestdauer des Pflichtboxenstopps erhöht sich für den Teilnehmer um die Dauer der angeordneten Strafzeit.

Für die An- und Abfahrt gilt in der Boxengasse das vorgeschriebene Tempolimit.

b) Eine zusätzliche Zeitstrafe kann auch an Fahrer entsprechend einer Pit-Stop-Penalty verhängt werden, wenn dieser Fahrer bereits seinen Pflichtboxenstopp absolviert hat.

16.12 In weniger schweren Fällen kann der Renndirektor von der Verhängung einer der vorgenannten Wertungsstrafen (siehe Artikel 16.6, 16.7, 16.11) absehen, wenn der zu Unrecht erlangte Wettbewerbsvorteil wieder zurückgegeben wird.

Der Renndirektor kann von dem Fahrer, der den Regelverstoß begangen hat, die sofortige Rückgabe des erzielten Vorteils verlangen. Als Rückgabe des Vorteils gilt das vollständige Vorbeilassen des zu Unrecht überholten Fahrzeugs. Die entsprechenden Informationen werden den Teilnehmern auf Seite 7 der Zeitnahmemonitore bekannt gegeben.

Nutzt der betreffende Fahrer die Möglichkeit zur Rückgabe des regelwidrigen Vorteils nicht, wird eine der in Artikel 16.6, 16.7 oder 16.11 definierten Wertungsstrafen verhängt.

Die entsprechenden Informationen werden den Teilnehmern auf Seite 7 der Zeitnahmemonitore bekannt gegeben.

ARTIKEL 17 PROTESTE UND BERUFUNGEN

17.1 Bei Protesten und Berufungen gilt das Internationale Sportgesetz der FIA, das Veranstaltungsreglement des DMSB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sowie bei Berufungen zur FIA die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA.

Die Protestkaution - zahlbar an den zu genehmigenden ASN der Veranstaltung:

Status National A: siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Die Berufungskautions – zahlbar an den DMSB:

Status National A: 1.000,00 €

Protest- und Berufungskautions sind mehrwertsteuerfrei.

17.2 Unzulässig sind Proteste gegen folgende Entscheidungen des Renndirektors:

- Pit-Stop-Penalty (Artikel 16.11)
- Drive-Through-Penalty (Artikel 16.6)
- Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty (Artikel 16.7)

ARTIKEL 18 STRAFEN

18.1 Die Sportkommissare können jede in dem vorliegenden Reglement beschriebene Strafe ersatzweise oder zusätzlich zu den im ISG festgelegten Strafen verhängen. Anlass für eine Strafe kann jeder den Sportkommissaren gemeldete Regelverstoß sein. Die Sportkommissare können Bestrafungen zur Bewährung aussetzen.

18.2 Ein Teilnehmer kann von den Sportkommissaren durch die Änderung der Startposition für die laufende oder eine oder mehrere nachfolgende Veranstaltungen bestraft werden.

Jeder Fahrer, gegen den im Verlauf der gleichen Saison drei (3) Verwarnungen ausgesprochen werden, wird nach Auferlegung der dritten Verwarnung beim nächsten Wertungslauf um zehn (10) Positionen in der Startaufstellung zurückversetzt. Falls die dritte Verwarnung aufgrund eines Zwischenfalls während eines Wertungslaufes ausgesprochen wird, so wird diese Rückversetzung in der Startaufstellung bei dem nächsten Wertungslauf angewendet, an welcher der Fahrer teilnimmt.

Wird gegen einen Fahrer im Verlauf der gleichen Saison die sechste (6) Verwarnung ausgesprochen, muss dieser Fahrer beim nächsten Wertungslauf aus der Boxengasse starten. Falls die sechste (6) Verwarnung aufgrund eines Zwischenfalls während eines Wertungslaufes ausgesprochen wird, so wird diese Rückversetzung in der Startaufstellung beim nächsten Wertungslauf angewendet, an welcher der Fahrer teilnimmt. Nach erfolgter Rückversetzung werden alle Verwarnungen im Sinne dieses Artikels gelöscht.

Die Änderung der Startposition gilt für eine Fahrerpaarung. Sollte die Strafe für eine oder mehrere nachfolgende Veranstaltungen ausgesprochen werden und einer der Fahrer wechselt zu einer neuen Fahrerpaarung, gilt die Strafe für die ursprüngliche und die neue Fahrerpaarung. Wechseln beide Fahrer in neue Fahrerpaarungen, gilt die Strafe für beide neuen Fahrerpaarungen, jedoch nicht für neue Fahrer auf dem ursprünglichen Fahrzeug.

18.3 Geldstrafen sind innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe an den DMSB zu zahlen.

18.4 Gegen folgende Entscheidung der Sportkommissare ist keine Berufung zulässig:

- Drive-Through-Penalty, auch wenn Sie durch einen Zeitzuschlag vollzogen werden.

ARTIKEL 19 FAHREREINSTUFUNG/-PAARUNG, FAHRER-/FAHRZEUGWECHSEL

19.1 Alle teilnehmenden Fahrer werden nach dem "FIA Driver Categorisation System" eingestuft. Teilnahmeberechtigt sind nur Fahrer der FIA Kategorien Silber und Bronze.

Die Fahrereinstufung wird grundsätzlich von der FIA durchgeführt. Jeder Fahrer ist verpflichtet, mit der Nennung, spätestens aber zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung, seinen vollständigen rennfahrerischen Lebenslauf zwecks Einstufung mit dem vorgesehenen Vordruck an die FIA zu melden (<http://private.fia.com/categorisation>).

In Ausnahmefällen können Fahrer ohne gültige FIA Einstufung vom ADAC GT Komitee vorläufig und für maximal zwei Veranstaltungen in Folge eingestuft werden. Darüber hinaus hat das ADAC GT Komitee die Möglichkeit, Fahrer von der FIA Einstufung abweichend einzustufen.

19.2 Die zwei für ein Fahrzeug genannten Fahrer absolvieren jeweils ein Qualifying und jeweils einen Teil der Rennen. Der niedriger eingestufte Fahrer absolviert das erste Qualifying, den ersten Teil des ersten Rennens und den zweiten Teil des zweiten Rennens. Der höher eingestufte Fahrer absolviert das zweite Qualifying, den zweiten Teil des ersten Rennens und den ersten Teil des zweiten Rennens. Sollten beide Fahrer gleich eingestuft sein, so hat der Bewerber bei der Dokumentenabnahme festzulegen welcher Fahrer das Qualifying und die Teile des Rennens analog dem niedriger bzw. höher eingestuften Fahrer absolviert.

Nach der Dokumentenabnahme kann ein Wechsel der Fahrerpaarung / Fahrerreihenfolge oder die Nennung eines weiteren Fahrers nur mit Zustimmung der Sportkommissare erfolgen.

Der Wechsel einer Fahrerpaarung / Fahrerreihenfolge nach der Dokumentenabnahme ohne vorherige Zustimmung der Sportkommissare wird mit der Rückversetzung auf den letzten Startplatz in beiden Rennen bestraft.

19.3 Nach dem Absolvieren der Technischen Abnahme kann ein Fahrzeugwechsel und / oder die Nennung eines weiteren Fahrzeugs nur mit Zustimmung der Sportkommissare erfolgen.

In keinem Fall kann ein bereits genannter und einem Fahrzeug zugeordneter Fahrer nach dem Beginn des ersten Freien Trainings einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung das Fahrzeug während der betreffenden Veranstaltung wechseln.

19.4 Die Entscheidung, ob ein Fahrzeug repariert oder gewechselt wurde, obliegt den Sportkommissaren aufgrund des Berichts des Technischen Delegierten.

ARTIKEL 20 FAHREN / FAHRERAUSRÜSTUNG

20.1 Jeder Fahrer muss sein Fahrzeug auf der Rennstrecke allein und ohne fremde Hilfe fahren.

20.2 Jeder Fahrer muss während des Fahrens seine vollständige Fahrerbekleidung gemäß Anhang L zum ISG, Kapitel III sowie das vorgeschriebene Kopfrückhalte-System tragen und angeschnallt sein. Als Fahren gilt jegliches Bewegen des Fahrzeuges mit eigener Motorkraft.

ARTIKEL 21 FAHRZEUGIDENTIFIKATION

21.1 Startnummern

Die Startnummern müssen an drei Positionen angebracht werden: auf der Fahrer- und Beifahrerseite vorne sowie auf der Fronthaube. Die genaue Position und Art der Anbringung ist im organisatorischen Reglement beschrieben.

Die Startnummern sowie die Startnummerträger bzw. -rahmen werden vom ADAC gestellt und müssen unverändert am Wettbewerbsfahrzeug angebracht werden.

21.2 Werbeflächen

Die vorgeschriebenen offiziellen Werbeflächen sind, wie im organisatorischen Reglement der ADAC GT4 Germany beschrieben, einzuhalten.

ARTIKEL 22 TESTFAHRTEN

Ab Montag vor Beginn einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung sind Tests eines eingeschriebenen Fahrers und / oder Teams bzw. Bewerbers mit einem GT4 Fahrzeug auf der jeweiligen Rennstrecke verboten. Das Verbot gilt nicht für seitens des ADAC organisierte Testfahrten.

Verstöße gegen die Testbeschränkung werden dem DMSB-Sportgericht gemeldet.

ARTIKEL 23 BOXEN / BOXENGASSE

23.1 Die Boxengasse wird durch eine Trennlinie auf ihrer gesamten Länge vor den Boxen in zwei Hälften unterteilt. Die entlang den Boxen verlaufende Hälfte dient als Arbeitsfläche (working lane). Die entlang der Boxenmauer verlaufende Hälfte dient als Fahrbahn (fast lane). Die Wettbewerbsfahrzeuge dürfen sich nur dann auf der Fahrbahn (fast lane) der Boxengasse befinden, wenn der Fahrer in seiner normalen Position hinter dem Lenkrad sitzt. Auf der Fahrbahn der Boxengasse (fast lane) dürfen keine Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen sowie keine Werkzeuge oder Ersatzteile gelagert werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die sich bei einer Unterbrechung des Wertungslaufs gemäß Artikel 42.5 in der fast lane der Boxengasse aufhalten. Keinesfalls dürfen Arbeiten an einem Fahrzeug durchgeführt werden, wenn dadurch andere Teilnehmer behindert werden.

Auf der Seite der Boxen ist die Boxengasse wiederum durch eine Linie begrenzt. Der genaue Verlauf der Begrenzung der Boxengasse wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.

23.2 Der Pflichtboxenstopp ist vor der Box des jeweiligen Bewerbers durchzuführen. Die Verwendung von Galgen ist generell verboten. Druckluftflaschen müssen durch entsprechende Halter gegen Umfallen und Beschädigungen gesichert sein. Das Tragen von Druckluftflaschen auf dem Rücken (sog. Pitrunner) ist verboten.

23.3 Das Betreten des Boxenbereiches ist nur Personen gestattet, die einen hierzu gültigen Ausweis besitzen. Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahren), auch in Begleitung Erwachsener, haben keinen Zutritt zur Boxengasse. Dies gilt auch dann, wenn sie einen für diesen Bereich gültigen Ausweis tragen.

23.4 An der Boxenmauer dürfen sich während der Trainingsläufe und des Wertungslaufs je Wettbewerbsfahrzeug maximal 3 Personen aufhalten, die einen besonderen Ausweis tragen.

23.5 Es ist aus Sicherheitsgründen darüber hinaus nur nach Erlaubnis durch den Renndirektor gestattet, die ADAC GT4 Germany-Fahrzeuge während laufender Trainings oder Wertungsläufe durch die Boxengasse zu bewegen.

23.6 Elektrische Geräte müssen den derzeit gültigen Sicherheitsnormen entsprechen. Aus Sicherheitsgründen besteht im Bereich der Boxenanlage und in der Startaufstellung absolutes Rauchverbot.

23.7 Während einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung dürfen die Fahrzeuge die Boxengasse nur verlassen, wenn die Ampel am Ende der Boxengasse grünes Licht zeigt. Ein Sportwart mit einer blauen Flagge und / oder ein blaues Blinklicht warnt die Fahrer, wenn sich ein Fahrzeug auf der Strecke dem Boxengassenausgang nähert. Zu Beginn einer Session dürfen die Fahrzeuge die Fahrbahn (fast lane) erst dann befahren, wenn die Ampel am Ende der Boxengasse grünes Licht zeigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Fahrvorschrift, werden die nachfolgend aufgeführten Strafen durch den Renndirektor / Rennleiter festgesetzt:

1. Im Training wird die Trainingszeit um 15 Minuten für das betreffende Fahrzeug gekürzt.
2. Im Qualifying wird die schnellste Rundenzeit aus dem betreffenden Teil des Qualifyings gestrichen.
3. Vor dem Wertungslauf - Pit-Stop-Penalty von 5 Sekunden.

23.8 Die An- und Abfahrt einer Boxenstopstation muss über die Fahrbahn (fast lane) erfolgen. Es ist unzulässig, ein Fahrzeug, welches kurzzeitig die fast lane blockiert (z.B. um von Teammitgliedern in die Box geschoben zu werden), unter Einbeziehung der working lane zu passieren.

23.9 Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmer, das Fahrzeug aus seiner Box oder einer Boxenstopposition nur dann abfahren zu lassen, wenn dies ohne Gefährdung anderer Teilnehmer möglich ist. Dabei haben Fahrzeuge in der fast lane Vorfahrt gegenüber denen in der working lane.

23.10 Die Einhaltung der vorstehenden Sicherheitsbestimmungen für die Zu- und Abfahrten zur Boxengasse und für den Aufenthalt an den Boxen werden von Sportwarten überwacht.

23.11 Während einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung ist es verboten, auf die Schutzzäune der Boxenmauer zu klettern, insbesondere zum Ende des Wertungslaufs. Teams, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von den Sportkommissaren bestraft werden.

23.12 Auf der Rennstrecke, im Fahrerlager und in der Boxengasse dürfen sich keine Tiere aufhalten. Hiervon ausgenommen sind die vom Veranstalter zu Sicherheitszwecken eingesetzten Tiere.

ARTIKEL 24 TECHNISCHE ABNAHME

24.1 Vor Beginn des Freien Trainings einer Veranstaltung muss jedes Fahrzeug zu den im Zeitplan angegebenen Zeiten zur Technischen Abnahme vorgeführt werden. Nur Fahrzeuge, die danach eine Freigabe der Technischen Kommissare erhalten, dürfen an der entsprechenden ADAC GT4 Germany-Veranstaltung teilnehmen.

Jeder Teilnehmer hat dem Technischen Delegierten vor Beginn der Technischen Abnahme schriftlich mitteilen, welcher Homologation bzw. welcher Homologationserweiterung sein Fahrzeug entspricht.

Die Vorführung eines Fahrzeuges zur Technischen Abnahme wird als eine stillschweigende Bestätigung der Teilnehmer angesehen, dass das betreffende Fahrzeug in allen Punkten dem Technischen Reglement und der entsprechenden Homologation entspricht.

Die Motoren jedes Fahrzeuges muss wie folgt für die Verplombung bei der Technischen Abnahme vorbereitet werden:

- Es müssen ausreichend große Löcher in Rippen und/oder zwei benachbarte Schrauben von Sumpf, Zylinderkopf und Zylinderkopfabdeckung gebohrt werden.
- Auf beiden Seiten des Motors muss ein Draht vom Sumpf aus durch alle Schrauben, Löcher oder Rippen gezogen werden, sodass die Bauteile nicht getrennt werden können.
- Die Drahtenden müssen ausreichend lang und nicht verwirbelt sein, um das Anbringen der Plomben zu ermöglichen.
- An Fahrzeugen mit Turboladern muss dieser ebenfalls mit einem Draht für die Verplombung vorbereitet werden.

24.2 Die Technische Abnahme bei den ADAC GT4 Germany-Veranstaltungen erfolgt gemäß Zeitplan in den jeweiligen Teamzelten. Sofern die Sportkommissare keine anderslautende Genehmigung erteilen, werden Bewerber, die ihr Fahrzeug nicht innerhalb der angegebenen Zeitspanne der Technischen Abnahme vorführen, nicht zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen.

24.3 Ein Fahrzeug gilt erst dann als abgenommen, wenn es von den Technischen Kommissaren mit dem entsprechenden Kontrollzeichen versehen wurde. Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden von der Technischen Abnahme zurückgewiesen.

24.4 Wurde ein Fahrzeug nach der Technischen Abnahme beschädigt oder in technischer Hinsicht so modifiziert bzw. umgebaut, dass seine Übereinstimmung mit dem Technischen Reglement und / oder den Sicherheitsbestimmungen in Frage stehen kann, muss es ohne besondere Anordnung den Technischen Kommissaren zur erneuten Abnahme vorgeführt werden.

24.5 Alle Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung, auch nach der Technischen Abnahme für weitere Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung müssen die für das entsprechende Fahrzeug und die betreffende Veranstaltung gekennzeichneten Reifen dem Technischen Delegierten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

24.6 Fahrzeuge oder Teile davon können nach einer Veranstaltung in Abstimmung mit den Sportkommissaren und dem Technischen Delegierten auch außerhalb des Veranstaltungsortes durch die Technischen Kommissare oder vom DMSB beauftragte Personen überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird den Sportkommissaren mitgeteilt. Bis zu deren Entscheidung bleiben die Ergebnisse vorläufig.

24.7 Die Kosten für Demontage und Montage auf Grund von Nachuntersuchungen sowohl während als auch nach einer Veranstaltung trägt der Bewerber.

24.8 Wenn ein Fahrzeug während der Qualifyings oder Wertungsläufe ein Teil verliert, so kann das Gewicht dieses Teils beim Wiegen berücksichtigt werden. Nach Abstimmung mit dem Technischen Delegierten liegt es im Ermessen der Sportkommissare, ob und welches verlorene Teil beim Wiegen berücksichtigt wird.

24.9 Die Technischen Kommissare dürfen zu jeder Zeit beliebige Kontrollmaßnahmen an den Wettbewerbsfahrzeugen, auch unmittelbar vor dem Verlassen der Boxengasse, durchführen. Die Bewerber müssen sich auf entsprechende Zeitspannen einstellen.

24.10 Der Renndirektor kann für jedes, in einen Vorfall (Artikel 16) verwickelte Fahrzeug eine technische Untersuchung anordnen.

24.11 Die korrekte, im organisatorischen Reglement der ADAC GT4 Germany definierte, Darstellung der Seriensponsoren und der Startnummern wird

bei der Technischen Abnahme überprüft. Den Teilnehmern wird eine Frist bis zum Beginn des ersten Qualifyings eingeräumt, um Beanstandungen nachzubessern.

24.12 Über die Sportkommissare werden die Ergebnisse der von den Technischen Kommissaren durchgeführten Fahrzeugprüfungen, veröffentlicht. Die Berichte werden keine detaillierten Werte beinhalten, es sei denn, es wird ein Verstoß gegen das Technische Reglement festgestellt.

ARTIKEL 25 REIFEN

25.1 Es sind ausschließlich Reifen vom permanenten Serienausrüster zugelassen.

Es dürfen nur die vom DMSB für den jeweiligen Fahrzeugtyp zugelassenen Reifentypen (Größe, Konstruktion, Mischung) verwendet werden.

Die Lauffläche oder das Profil der Reifen dürfen nicht verändert oder nachgeschnitten werden. Die Reifen dürfen weder chemisch, noch mechanisch oder thermisch behandelt werden. Unter das Verbot fällt in diesem Sinne auch die Verwendung von Mikrowellen- und / oder Infrarotsystemen.

Einzigste Ausnahmen:

- Das Abkühlen der Reifen mittels Wasser
- Verschmutzungen (Steine / Pick-up) auf der Lauffläche der Slick-Reifen, dürfen mit Hilfe von thermisch-mechanischen Schabern entfernt werden.

Jede Vorrichtung oder Maßnahme zur Erhöhung der Reifentemperatur über die Umgebungstemperatur ist unzulässig. Das Abdecken der Reifen in der Startaufstellung ist nicht erlaubt.

Zur Befüllung der Reifen darf ausschließlich chemisch unveränderte Umgebungsluft oder Stickstoff verwendet werden.

25.2 Alle Slick-Reifen müssen über eine im Produktionsprozess eingebrachte Kennzeichnung (Barcode-Etikett) verfügen, die eine zweifelsfreie Identifikation jedes einzelnen Reifens ermöglicht. Vor dem Freien Training einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung, werden die bei dieser Veranstaltung zulässigen Slick-Reifen anhand der Barcode-Etiketten durch die Technischen Kommissare erfasst.

Hierbei gilt Folgendes:

- Alle neu registrierten Reifen müssen aus dem am Veranstaltungsort befindlichen Lager des Reifenlieferanten entnommen werden.
- Durch die Technischen Kommissare erfasste Reifen dürfen durch den Reifenlieferanten nicht zurückgenommen werden.
- Den Teilnehmern werden entsprechende Protokolle mit den erfassten Barcode-Nummern zur Kontrolle und Abzeichnung übergeben.

25.3 Slick-Reifen

a) Fahrzeugen, die zum ersten Mal an einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung teilnehmen, werden maximal drei neue Reifensätze (ein Satz besteht aus zwei Vorder- und zwei Hinterreifen) für die Freien Trainings, die Qualifyings und die Wertungsläufe zugewiesen.

b) Für die zweite und jede weitere ADAC GT4 Germany-Veranstaltung, an der ein Fahrzeug teilnimmt, werden ihm maximal zwei neue Reifensätze für die Freien Trainings, die Qualifyings und die Wertungsläufe zugewiesen. Für die freien Trainings dürfen maximal zwei Reifensätze nominiert werden, welche dem Fahrzeug bei einer vorangegangenen Veranstaltung zugewiesen wurden. Die Barcode-Nummern dieser Reifen müssen dem Technischen Delegierten oder seinem Vertreter vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden.

c) Sollten Fahrzeuge identische Vorder- und Hinterreifen verwenden, so erfolgt eine eindeutige und verbindliche Zuordnung zur Achse mittels der Barcode-Nummern. Die Verwendung auf der anderen Achse, als der zugeordneten, ist nicht zulässig.

d) Kein Fahrzeug darf zu irgendeinem Zeitpunkt mit Slick-Reifen die Rennstrecke befahren, die nicht für dieses Fahrzeug und diese Veranstaltung zugeteilt wurden.

e) Ohne Zustimmung des Technischen Delegierten ist es nicht zulässig Reifen auszutauschen, die bei einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung durch die Technischen Kommissare zugeteilt wurden. Die Zustimmung kann nur für den Fall erteilt werden, dass ein Reifenschaden entsprechend der Bestätigung des Reifenherstellers auf den Produktionsprozess zurückzuführen ist.

f) Jedem Fahrzeug können während der gesamten Saison maximal zwei zusätzliche neue Reifen, im Austausch gegen jeweils einen beschädigten Reifen, zugeordnet werden. Der beschädigte Reifen muss dem Technischen Delegierten oder seinem Vertreter vor dem Tausch vorgeführt werden.

25.4 Regen-Reifen

a) Die Anzahl von Regenreifen ist freigestellt.

b) Regenreifen dürfen während eines Trainings, eines Qualifyings oder eines Wertungslaufs nur verwendet werden, wenn die Session vom Renndirektor zu "wet practice" / "wet race" / "wet track" erklärt wurde.

25.5 Reifenwechsel

Sollte während eines Qualifyings oder Wertungslaufes ein beschädigter Reifen gewechselt werden, so ist dies unverzüglich dem Technischen Delegierten oder seinem Vertreter zu melden. Der beschädigte Reifen wird unverzüglich durch einen Technischen Kommissar oder Helfer der Technischen Abnahme sichergestellt.

25.6 Die Technischen Kommissare und die offiziellen Helfer der Technischen Abnahme sind zu jedem Zeitpunkt einer Veranstaltung berechtigt, die verwendeten Reifen hinsichtlich ihrer Kennzeichnung und Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu überprüfen. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, diese Überprüfungen zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung für die Durchführung zu leisten.

25.7 Der Technische Delegierte hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung bis jeweils zwei Stunden vor dem Qualifying und/ oder dem Wertungslauf, beliebige Reifen einzelner Fahrzeuge gegen Reifen aus dem Lager des Reifenherstellers auszutauschen.

25.8 Reifen, die einem Fahrzeug gemäß Artikel 25.3a für eine Veranstaltung zugeordnet sind, müssen, sobald sie in der Verantwortung des Teams sind, zu jeder Zeit sichtbar in den jeweiligen Teamzelten gelagert werden. Es ist nicht zulässig die Reifen in Anhängern, Fahrzeugen, sonstigen Räumen oder hinter Sichtschutzwänden zu lagern.

25.9 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie die Verwendung von Reifen ohne korrekte Kennzeichnung kann mit Rückversetzung in der Startaufstellung bzw. Nichtwertung im Wertungslauf bestraft werden. Die Sportkommissare können darüber hinaus weitere Strafen verhängen.

ARTIKEL 26 GEWICHTE UND WIEGEN

26.1 Handicap-Gewicht

Entsprechend der Zusammensetzung der Fahrerpaarung erhält jedes Fahrzeug ein Handicap-Gewicht.

Die Höhe des Handicap-Gewichts ergibt sich entsprechend der folgenden Tabelle aus den Fahrereinstufungen:

FIA Kategorie	Silber	Bronze
Silber	20 kg	10 kg
Bronze	10 kg	0 kg

26.2 Mindestgewicht des Fahrzeugs

Das erforderliche Mindestgewicht eines Fahrzeugs ohne Fahrer und ohne Kraftstoff ergibt sich wie folgt:

Mindestgewicht gemäß BoP (vgl. Artikel 28.1) + Handicap-Gewicht gemäß Artikel 26.1 + Fahrerballast gemäß Artikel 26.3.

Das Handicap-Gewicht, gemäß Artikel 26.1, der Fahrerballast gemäß Artikel 26.3 und das BoP Gewicht (vgl. Artikel 28.1) müssen sich zu jeder Zeit der Veranstaltung, gemäß den Vorgaben in Artikel 27.11, im Fahrzeug befinden.

Die Anbringung von Ballast an Positionen, die nicht den Vorgaben von Artikel 27.11 entsprechen, ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abnahme und Genehmigung des Technischen Delegierten zulässig.

Sollte gemäß Art. 27.1 eine vom ADAC zugewiesene Inboard- oder Onboard-Kamera im Fahrzeug verbaut sein, so wird das oben genannte Zusatzgewicht um 6 kg reduziert. Das erforderliche Mindestgewicht des Fahrzeugs bleibt davon unangetastet.

Die Fahrzeuge werden wie folgt gewogen:

Feststellung des Fahrergewichts und Fahrerballasts

26.3 Das Durchschnittsgewicht der Fahrer eines Fahrzeugs beträgt mindestens 85 kg. Beträgt das Durchschnittsgewicht der Fahrer weniger als 85kg, muss dem Fahrzeug Fahrerballast zum Ausgleich hinzugefügt werden. Dabei wird Folgendes beachtet:

a) Alle Fahrer werden zu Beginn ihrer ersten Veranstaltung inkl. ihrer Ausrüstung (Helm, Overall usw.) bei der Technischen Abnahme gewogen. Das festgestellte Gewicht wird dem Fahrer mitgeteilt. Sobald der Fahrer den Wiegebereich verlässt, akzeptiert er das Wiegeergebnis. Dann wird das Durchschnittsgewicht der beiden Fahrer eines jeden Fahrzeuges ermittelt und auf den nächsten ganzen Wert aufgerundet.

b) Beträgt das ermittelte Durchschnittsgewicht weniger als 85 kg, muss das Fahrzeug so viel Fahrerballast mitführen, dass die Differenz zu 85 kg ausgeglichen ist.

c) Alle Fahrer inkl. deren Ausrüstung (Helm, Overall usw.) werden nach dem zweiten freien Training gewogen. Das festgestellte Gewicht wird dem Fahrer mitgeteilt. Sobald der Fahrer den Wiegebereich verlässt akzeptiert er das Wiegeergebnis.

d) Nach dem zweiten freien Training wird eine Übersicht des ermittelten Fahrergewichts für jeden Teilnehmer veröffentlicht. Das Fahrergewicht ist solange gültig, bis einer oder beide Fahrer erneut gewogen werden.

Zur Identifikation während des Wiegevorgangs hat jeder Fahrer seine Fahrernummer auf seinem Helm anzubringen, sodass diese auch im angeschnallten Zustand von außerhalb des Fahrzeugs sichtbar ist.

Wiegen während der Freien Trainings und der Qualifyings

26.4 Das Wiegen während der Freien Trainings und der Qualifyings erfolgt in dem durch den Technischen Delegierten festgelegten Wiegebereich. Wird einem Fahrer signalisiert, dass sein Fahrzeug zum Wiegen ausgewählt wurde, muss er auf dem kürzesten Weg zum Wiegebereich fahren und den Motor abschalten.

26.5 Das Fahrzeug wird zusammen mit dem Fahrer gewogen. Zur Ermittlung des Fahrzeuggewichts wird das gemäß Artikel 26.4 festgestellte Fahrergewicht vom festgestellten Gesamtgewicht abgezogen. Der Fahrer oder ein Teammitglied erhält eine schriftliche Information über das festgestellte Fahrzeuggewicht. Der Fahrer darf während des Wiegevorgangs keine Bewegungen machen, die das Wiegeergebnis beeinflussen.

26.6 Kann ein Fahrzeug den Wiegebereich aus eigener Kraft nicht erreichen, wird es ausschließlich durch Sportwarte zum Wiegebereich gebracht.

26.7 Wird bei einem Wiegevorgang eine Unterschreitung des aktuell für das betreffende Fahrzeug geltenden Mindestgewichts festgestellt, wird das betreffende Fahrzeug zusammen mit dem Fahrer sofort im Anschluss ein zweites und ein drittes Mal auf derselben Waage und im selben Zustand gewogen. Der Höchstwert dieser insgesamt drei Wiegungen gilt als tatsächliches Gewicht des Fahrzeugs.

26.8 Für das ermittelte Gewicht wird eine Messtoleranz von 2 kg berücksichtigt. Das Wiegeergebnis ist eine Sachrichterentscheidung.

26.9 Ohne Zustimmung der Technischen Kommissare darf weder der Fahrer den Wiegebereich verlassen noch darf das Fahrzeug entfernt werden.

26.10 Fahrzeuge, die zum Wiegen bestimmt wurden, unterliegen Parc fermé -Bestimmungen. Keine Substanz darf dem Fahrzeug hinzugefügt bzw. vom Fahrzeug entfernt werden, nachdem es zum Wiegen bestimmt wurde. Gleiches gilt während des Wiegevorgangs oder nach dem Ende des Wertungslaufs. Ausgenommen hiervon sind Handlungen der Technischen Kommissare.

Wiegen nach den Qualifyings und den Wertungsläufen

26.11 Das Fahrzeug wird während der Technischen Abnahme ohne Fahrer gewogen. Für das ermittelte Gesamtgewicht wird eine Messtoleranz von 2 kg berücksichtigt. Das Wiegeergebnis ist eine Sachrichterentscheidung.

Wird bei einem Wiegevorgang während der Technischen Abnahme eine Unterschreitung des aktuell für das betreffende Fahrzeug geltenden Mindestgewichts festgestellt, wird das betreffende Fahrzeug ohne Fahrer sofort im Anschluss ein zweites und ein drittes Mal auf derselben Waage und im selben Zustand gewogen. Der Höchstwert dieser insgesamt drei Wiegungen gilt als tatsächliches Gewicht des Fahrzeugs.

26.12 Alle während der Qualifyings und der Wertungsläufe ausgetauschten Fahrzeugteile müssen der Technischen Abnahme ohne Aufforderung zur Kontrolle zur Verfügung gestellt werden. Die vom Fahrzeug entfernten Teile werden von den TK-Helfern nach Bedarf markiert und dürfen anschließend in keiner Weise modifiziert werden. Diese Teile müssen bis zur Freigabe durch die Technischen Kommissare in der Box des entsprechenden Teams im Sichtbereich der TK-Helfer verbleiben. Diese Teile können bei der Ermittlung des Gewichts anstatt der ausgetauschten Teile berücksichtigt werden.

26.13 Zur Kontrolle des, in Artikel 26.2 und 27.11 definierten, Zusatzgewichts bzw. Ballasts werden die entsprechenden Metallplatten ausgebaut und gesondert auf der Waage der Technische Abnahme gewogen. Die Platten müssen mindestens das gesamte Zusatzgewicht gemäß Artikel 26.2 aufweisen. Für das ermittelte Gewicht wird eine Messtoleranz von 1 kg berücksichtigt. Das Wiegeergebnis ist eine Sachrichterentscheidung.

26.14 Die Unterschreitung des Mindestgewichts im Qualifying wird mit der Nichtwertung des betreffenden Fahrzeugs bestraft. Der betroffene Fahrer darf jedoch vom letzten Startplatz zu den Wertungsläufen starten.

Die Unterschreitung des Mindestgewichts im Wertungslauf wird mit Wertungsausschluss bestraft.

26.15 Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass das unter seiner Bewerbung eingesetzte Wettbewerbsfahrzeug zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung nach Weisung der Sport- oder Technischen Kommissare unmittelbar auf die angewiesene Waage gebracht werden kann. In jedem Fall unterliegt das Fahrzeug vom Moment der Anweisung bis zum Abschluss des Wiegens den Parc fermé-Bestimmungen. Darüber hinaus unterliegen der Weg zum Wiegebereich und der Wiegebereich selbst den Parc fermé-Bestimmungen. Nur die zuständigen Sportwarte und deren Helfer haben Zutritt zum Wiegebereich. In diesem Bereich sind nur Tätigkeiten am Fahrzeug zugelassen, die von den vorgenannten Personen ausdrücklich erlaubt werden. Wird ein Fahrzeug trotz Aufforderung nicht zum Wiegen gebracht, so erfolgt durch die Technischen Kommissare eine Meldung an die Sportkommissare.

ARTIKEL 27 ALLGEMEINE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN

Fernsehkameras und -antennen

27.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der Veranstaltung die vom ADAC zugewiesenen Inboard- und Onboard-Kameras im entsprechenden Fahrzeug nach den Vorgaben des ADAC oder des beauftragten Dienstleisters am definierten Platz zu montieren (gegebenenfalls sind entsprechende Befestigungspunkte im Fahrzeug zu schaffen) und zu betreiben. Insbesondere sind die Löcher im Dach des Fahrzeugs zur Installation der Antenne vorzusehen. Der Innenbereich des Fahrzeugs (innerhalb der Fahrgastzelle sowie Innen- und Außenflächen der Fensterscheiben), der sich im Sichtbereich der Kameras befindet, ist von Werbung und Branding jeglicher Art freizuhalten.

Teameigene Inboard- und Onboard-Kameras sind zulässig. Jegliche Veröffentlichung von Aufzeichnungen, die während einer Veranstaltung entstanden sind, ist verboten, außer der ADAC stimmt der Veröffentlichung zu. Die Sportkommissare werden bereits einen erstmaligen Verstoß mit einer Geldstrafe von mind. 5.000 € andnen. Darüber hinaus können Strafen bis hin zu einem Verbot der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen verhängt werden. Jeder Verstoß wird dem DMSB-Sportgericht gemeldet.

Das Gewicht einer Kamera darf maximal 2 kg betragen. Sie muss mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen gesichert werden.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des ADAC GT Komitees, eine funktionsfähige und betriebsbereite (Bild- und Datenerfassung sowie Aufzeichnung) Incident Kamera (Spezifikation gemäß DMSB Vorgaben) so im Fahrzeug zu montieren, dass die von der Kamera gelieferten Bilder gleichzeitig das Lenkrad (vollumfänglich), als auch den Bereich vor dem Fahrzeug (Blick durch die Windschutzscheibe) zeigen. Der Technische Delegierte

hat das Recht eine Veränderung der Position der Kamera und des Blickwinkels vorzuschreiben. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers. Zwischen der Kamera und dem Lenkrad sowie zwischen Kamera und Windschutzscheibe darf sich kein das Blickfeld der Kamera beeinflussendes Bauteil befinden.

Die benötigte Speicherkarte wird vom DMSB gestellt und jeweils im Rahmen der Technischen Abnahme einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung vom DMSB installiert.

Der Speicherkarten-Schacht wird vor dem Beginn jedes Qualifyings und Rennens vom DMSB versiegelt. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich die Speicherkarte zum Zeitpunkt der Versiegelung im Schacht befindet und dass das Siegel bis zum Ende des Parc fermé der jeweiligen Session unbeschädigt bleibt und nicht entfernt wird. Die Speicherkarte darf bis zum Ende des Parc fermé der jeweiligen Session allein durch einen Technischen Kommissar entnommen werden. Der Teilnehmer ist außerdem dafür verantwortlich, dass bis zum Ende der Veranstaltung keine Daten von der Speicherkarte gelöscht werden.

Die Kamera ist gemäß DMSB-Vorgaben anzuschließen. In jedem Fall ist die Spannungsversorgung bei "Ignition on" sicherzustellen.

27.2 Jedes Fahrzeug ist mit einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Zeitnahmetransponder des Typs Directpower Transponder von AMB bzw. Mylaps mit Fahrererkennung auszurüsten. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers. Der Transponder muss fest am Fahrzeug montiert sein und darf im Bezug zum Chassis des Fahrzeugs keine Bewegungsmöglichkeit haben. Der Transponder muss sich im rechten vorderen Radhaus befinden. Der Transponder muss in Bezug zu seiner Längsachse vertikal montiert sein (maximal zulässige Neigung +/- 10 Grad). Die Gehäuseunterkante des Transponders darf, wenn das Fahrzeug auf seinen Rädern steht, maximal einen Abstand von 500 mm zum Untergrund haben. Der Transponder muss innerhalb eines kegelförmigen Bereichs von mindestens 10 Grad freie Sicht zum Boden haben. Der Transponder muss ohne Trennstelle (Schalter, Relais etc.) direkt mit dem Hauptstromkreis (nicht Zündstromkreis) des Fahrzeugs verbunden sein. Auf Anweisung des ADAC können die Teilnehmer verpflichtet werden, zusätzliche Zeitnahmetransponder oder sonstige Geräte, zur Ermittlung von Rundenzeiten, der Überwachung der Geschwindigkeit in der Boxengasse und der Boxenstoppzeit betriebsbereit zu installieren.

Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Technischen Kommissare überwacht.

Telemetrie / Sprechfunk

27.3 Die Übermittlung von Daten und / oder Signalen jeder Art an eine fahrzeugfremde Station / Einrichtung und umgekehrt während der Fahrt des Wettbewerbsfahrzeuges, ist verboten. Ausgenommen hiervon sind:

- zulässige Informationen die mittels Anzeigetafel von der Boxenmauer zum Fahrzeug übermittelt werden
- Signale, die ausschließlich zur Bestimmung der Runden- bzw. Sektorzeiten dienen (Laptrigger - Signale)
- Körperbewegungen, -zeichen des Fahrers
- Verbale Kommunikation mittels zugelassenen Sprechfunksystems
- Funksignale der offiziellen TV-Kameras

Mit Ausnahme der vorstehenden Punkte ist Daten/Signal-Verkehr über Infrarot, Laser, digitale / analoge Funkschnittstellen und ähnliche Systeme von und zum Fahrzeug während einer Veranstaltung verboten. Diese Einrichtungen dürfen während einer Veranstaltung nicht im Wettbewerbsfahrzeug vorhanden sein.

Am stehenden Fahrzeug ist die Messung der Reifen- und Bremsentemperaturen durch Infrarotmessgeräte zulässig.

27.4 Pro Bewerber ist ein maßgeblicher Teamvertreter mit einem funktionsbereitem Race Control - Funk gemäß den DMSB-Vorgaben auszustatten. Während aller ADAC GT4 Germany-Sessions muss dieser Teamvertreter permanent über den Funk erreichbar sein. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

27.5 Die Nicht-Erreichbarkeit des Teamvertreters über den Race Control - Funk kann von den Sportkommissaren geahndet werden.

27.6 Katalysator

Alle Fahrzeuge müssen entsprechend den DMSB-Abgasvorschriften mit einem Katalysator ausgerüstet sein. Sollte gemäß GT4 Homologation oder Erweiterung kein Katalysator vorgesehen sein, so ist eine Änderung des Abgassystems nach dem Auslasskrümmer ausschließlich zum Zweck des Katalysatoreinbaus zulässig. Die Geräuschvorschriften gemäß Art. 5.3 des Technischen Reglement der ADAC GT4 Germany 2019, müssen weiterhin eingehalten werden.

27.7 Motor-, ABS- und sonstige Steuergeräte

Es dürfen Motor-, ABS und sonstige Steuergeräte nur mit der beim BoP-Test hinterlegten Software-Version verwendet werden.

27.8 Sicherheitsgurt

Die Befestigung von elastischen Gummiseilen an den Schultergurten und jede Vorrichtung, die andere Kräfte in den Schultergurt einleitet, als die für den ordnungsgemäßen Gebrauch notwendigen, ist verboten.

27.9 Verschließen von Bodywork-Öffnungen

Als Bodywork zählen alle Teile des Fahrzeugs, die mit dem äußeren Luftstrom in Kontakt stehen. Mit Ausnahme der Luftzuführung zum Brennraum endet der äußere Luftstrom 20mm hinter den Außenkanten von Bodywork-Öffnungen. Die Oberflächen der Luftzuführung bis zum Zylinderkopf, welche in Kontakt

mit dem Luftstrom stehen, zählen zum Bodywork.

Es ist verboten, Spalte und Öffnungen sowie Verbindungsstellen im Bodywork mit Tape, Silikon oder anderen Materialien zu überkleben oder zu verschließen.

Ausschließlich zum Zweck der Temperaturregulierung dürfen Gitter in Bodywork-Öffnungen bis zu 50% ihrer Fläche mit Tape verschlossen werden. Für die Berechnung der Fläche wird jede Öffnung einzeln betrachtet.

Der Technische Delegierte hat das Recht, die Verwendung von Tape am Bodywork zu Reparaturzwecken zuzulassen.

Auf Teilen, die nicht zum Bodywork zählen, ist die Verwendung von Tape erlaubt.

27.10 Flexibles Bodywork

Jedes Teil am Fahrzeug, welches Einfluss auf die aerodynamische Performance hat, muss:

- starr mit dem Chassis des Fahrzeugs verbunden sein (starr bedeutet ohne einen Freiheitsgrad zur Bewegung)
- unbeweglich im Bezug zum Chassis des Fahrzeugs bleiben

Um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Artikels erfüllt werden, kann der DMSB statische Verformungs-Tests für jedes Teil des Bodyworks vorschreiben, welches sich scheinbar bewegt oder im Verdacht ist sich zu bewegen während das Fahrzeug fährt.

27.11 Zusatzgewicht / Ballast

Das Zusatzgewicht bzw. der Ballast muss, zusätzlich zu den Anforderungen gemäß ISG Anhang J Artikel 253-16, den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Das Zusatzgewicht bzw. der Ballast muss aus stapelbaren Metallplatten bestehen, die eine Mindestfläche gemäß Zeichnung 257A-1 und eine Maximalfläche von 500mm x 500mm haben.
- Die Platten müssen im Beifahrerraum mit fünf M12 Schrauben befestigt sein.

27.12 Fahrhöhesensoren

Beim DMSB können vom Hersteller des jeweiligen Fahrzeugs für alle ADAC GT4 Germany Veranstaltungen Befestigungen von Fahrhöhesensoren homologiert werden. Der DMSB kann ausschließlich für die Installation der Sensoren Änderungen an homologierten Bauteilen genehmigen. Die Messwerte der Fahrhöhesensoren müssen auf dem unter Artikel 28.2. beschriebenen Datenlogger zur Verfügung stehen.

27.13 Materialien

Es ist verboten, Teile am Fahrzeug in ihrem Material zu verändern, oder durch Teile aus einem anderen Material, das nicht dem Auslieferungszustand entspricht, zu ersetzen.

27.14 Reparatur

Das Gewicht von Bodywork-Teilen darf gegenüber dem Originalteil vom Hersteller nicht verändert werden. Reparaturen sind jedoch erlaubt.

Eine Gewichtszunahme von mehr als 15% wird nicht mehr als Reparatur angesehen.

27.15 Ladedruckregelung von Turbomotoren

In Fahrzeugen mit aufgeladenen Motoren darf kein System vorhanden sein, das es dem Fahrer erlaubt, den Ladedruck oder die Ladedruckregelung während der Fahrt zu beeinflussen.

ARTIKEL 28 BALANCE OF PERFORMANCE

28.1 Vor jeder Veranstaltung wird ein Bulletin veröffentlicht, das die Streckenkategorie der bevorstehenden Veranstaltung sowie die Einstufung der Fahrzeuge für diese Kategorie definiert. Dabei können unter anderem folgende Leistungsparameter angepasst werden:

- Fahrzeugmindestgewicht
- Durchmesser des/der Air Restrictor/en
- Fahrhöhen
- Reifenbreiten
- Ladedruck
- ECU Mapping

Die Balance of Performance wird in der Regel spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

Während der ersten und zweiten Veranstaltung sind Änderungen an der Balance of Performance auch im Laufe der jeweiligen Veranstaltung, bis zum Ende des zweiten Veranstaltungstages, möglich.

28.2 Jedes Fahrzeug ist mit einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Datenlogger inkl. Sensoren gemäß den Vorgaben des DMSB auszurüsten.

Die Kosten des Datenloggers gehen zu Lasten des Bewerbers.

Der Speicherkarten-Schacht des Datenloggers wird vor dem Beginn des ersten Freien Trainings vom DMSB versiegelt. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Siegel bis zum Ende der Veranstaltung unbeschädigt bleibt und nicht entfernt wird. Jegliche Entnahme von Daten, Datenkarten oder ähnlichem ist nur durch den DMSB zulässig.

28.3 Wenn durch die Balance of Performance vorgegeben, müssen die Fahrzeuge mit einem oder zwei Air Restrictoren gemäß der jeweiligen

Homologation ausgerüstet sein.

Die Anforderungen gemäß Artikel 5.2 des Technisches Reglements ADAC GT4 Germany 2019 müssen von jedem Fahrzeug erfüllt werden.

ARTIKEL 29 TANKEN / KRAFTSTOFF

29.1 Sofern die Bestimmungen des Veranstalters oder das Streckenabnahmeprotokoll nichts anderes anweisen, ist das Be- und Enttanken der Wettbewerbsfahrzeuge nur in den Teamzelten erlaubt. Außerhalb der Teamzelle ist das Be- und Enttanken verboten.

29.2 Das Be- und Enttanken eines Fahrzeugs während einer Session (Training, Qualifying, Wertungslauf) oder in der Startaufstellung zu einem Wertungslauf ist verboten.

29.3 Während des Tankvorgangs, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt er erfolgt, muss an jedem Fahrzeug das betankt wird, mindestens ein Helfer des Teilnehmers, mit einem ausreichend dimensionierten Handfeuerlöscher (Brandklasse AB, Löschschaum AFFF) zur Brandbekämpfung bereit stehen.

Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung dieser Vorschrift selbst verantwortlich.

29.4 Alle Fahrzeuge müssen mit einem selbst dichtenden Probenentnahmeanschluss ausgerüstet sein, der es den Technischen Kommissaren ermöglicht, Kraftstoff aus dem Kraftstoffbehälter zu entnehmen. Der Probenentnahmeanschluss muss direkt vor der Einspritzleiste liegen und muss ein FIA-genehmigter Typ sein (Position und Typ gemäß FIA Technische Liste Nr.5).

An diesem Anschluss muss ein Schlauch montierbar sein, der außerhalb des Fahrzeuges bis zum Boden reicht und dort mit einer Absperrvorrichtung versehen ist.

29.5 Nur der vom ADAC für die betreffenden Veranstaltungen vorgeschriebene Kraftstoff darf verwendet werden. Zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung darf sich nach der Technischen Abnahme ein anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff in einem von der Technischen Abnahme abgenommenen Fahrzeug befinden. Der gegen Bezahlung zur Verfügung gestellte Kraftstoff ist Super Plus bleifrei und entspricht mindestens der DIN EN-228. Jegliches Verändern des vorgeschriebenen Kraftstoffes ist verboten. So dürfen zum Beispiel keinerlei Substanzen hinzugefügt, entfernt oder in ihrer Konzentration verändert werden. Jegliches Vermischen mit anderen Kraftstoffen ist verboten; auch dann, wenn dieser bei einer der vorausgegangenen Veranstaltungen zugewiesen wurde. Für alle ADAC GT4 Germany-Veranstaltungen der Saison 2019 wird der vom ADAC vorgeschriebene Kraftstoff von der Firma Shell geliefert.

29.6 Als Verbrennungsmittel darf dem während der Veranstaltung für den Betrieb des Fahrzeugs verwendeten Kraftstoff nur unveränderte Umgebungsluft zugesetzt werden. Jede künstliche Veränderung der Zusammensetzung der Umgebungsluft ist verboten.

29.7 Kraftstoff darf während der Veranstaltung ausschließlich mit unveränderter Umgebungsluft gekühlt werden.

ARTIKEL 29A KONTROLLEN

29a.1 Kraftstoffkontrollen

a) Bei jeder Veranstaltung wird von dem in der Ausschreibung für diese Veranstaltung festgelegten Kraftstoff an der Rennstrecke eine Referenzprobe genommen. Wird der Kraftstoff an der Rennstrecke in mehreren Behältern (die Kammern eines Tankwagens sind im Sinne dieser Regelung nicht mehrere Behälter) gelagert, wird aus jedem Behälter eine entsprechende Referenz-Probe entnommen.

Für die Kraftstoffproben werden gas- und kraftstoffdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden drei Probenbehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Kraftstofflieferanten.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

b) Die Wettbewerbsfahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, insbesondere nach jedem Qualifying und nach jedem Wertungslauf noch so viel Kraftstoff im Kraftstoffbehälter haben, dass 2,0 kg Kraftstoff an dem im Artikel 29 definierten Anschluss entnommen werden kann.

c) Der Technische Delegierte bzw. die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, Kraftstoffproben aus den Wettbewerbsfahrzeugen entnehmen zu lassen. Für die Kraftstoffproben werden gas- und kraftstoffdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden für jede Kraftstoffkontrolle drei Probebehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Teilnehmer.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

d) Wurde der vorgeschriebene Kraftstoff vom Kraftstoff-Lieferanten an der Rennstrecke aus mehreren Behältern ausgegeben, werden für einen

Vergleich mit den aus einem Wettbewerbsfahrzeug entnommenen Proben gegebenenfalls Proben aus all diesen Behältern herangezogen.

29a.2 Reifenkontrollen

a) Vor dem Beginn der Reifenausgabe an die Teilnehmer wird bei jeder Veranstaltung von dem, für diese Veranstaltung festgelegtem Reifenkontingent an der Rennstrecke eine Referenzprobe genommen.

b) Für die Reifenproben werden gasdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden drei Probebehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Reifenlieferanten.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

c) Die während einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung verwendeten Reifen müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung der vom Reifen-Hersteller vorgegebenen Spezifikation entsprechen. Der Technische Delegierte bzw. die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, Reifenproben von den Wettbewerbsfahrzeugen nehmen zu lassen. Für die Reifenproben werden gas dicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden für jede Reifenkontrolle drei Probenbehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Teilnehmer.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

29a.3 Kontrolle der Fahrzeug-, Splitter-, Diffusor- und sonstiger Höhenmaße

Alle Fahrzeuge müssen zu jeder Zeit der Veranstaltung die laut BoP bzw. Homologation erforderlichen Mindesthöhen aufweisen. Die Messung erfolgt auf der Messplatte der Technischen Abnahme ohne Kraftstoff und Fahrer. Der Bewerber darf zur Durchführung der Messung den Reifendruck auf 1,5 bar erhöhen.

29a.4 Kontrolle des Ansaugtraktes

Zur Kontrolle des Ansaugtraktes können die folgenden Verfahren angewandt werden:

- Stalltest gemäß Technischem Reglement ADAC GT4 Germany 2019 Art. 5.2.2,
- Unterdrucktest. Es muss möglich sein mit einer Vakuumpumpe einen Unterdruck von mindestens 0,2 bar zu erzeugen.

Sollte einer der beiden Tests fehlschlagen, ermitteln die Technischen Kommissare dafür die genaue Ursache. Die Sportkommissare werden über das Ergebnis der Untersuchung informiert.

29a.5 Kontrolle des Softwarestands der Motor-, ABS- und sonstigen Steuergeräte

Alle relevanten Steuergeräte können in Absprache mit dem jeweiligen Fahrzeughersteller vor Ort ausgelesen oder zur Nachuntersuchung eingeschickt werden.

29a.6 Motorkontrolle

Die Kontrolle von Motoren wird in Absprache mit dem jeweiligen Fahrzeughersteller durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Motoren während einer Veranstaltung verplombt (Zylinderkopf mit Motorblock und Ölwanne mit Motorblock). Die Nachuntersuchung findet dann in Absprache mit dem Bewerber und Hersteller nach der entsprechenden Veranstaltung statt. Der Bewerber muss die Möglichkeit zur Verplombung schaffen.

29a.7 Getriebekontrolle

Zur Kontrolle eines Getriebes auf Übereinstimmung mit der entsprechenden Homologation, kann dieses während einer Veranstaltung verplombt werden. Die Nachuntersuchung findet dann in Absprache mit dem Bewerber nach der entsprechenden Veranstaltung statt.

Zur Kontrolle der Übersetzung kann während einer Veranstaltung eine Untersuchung mittels I-Meter durchgeführt werden.

ARTIKEL 30 ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN, FAHRVORSCHRIFTEN UND VERHALTENSREGELN

30.1 Die Fahrvorschriften und Verhaltensregeln sowie die Sicherheitsbestimmungen für den Wertungslauf gelten gleichfalls für alle Trainingsläufe und die Qualifyings.

Bestimmungen zur Fahrweise auf Rennstrecke gem. Anhang L zum Internationalen Sportgesetz der FIA sind von den Fahrern zu beachten.

Diese werden durch die nachfolgenden Vorschriften dieses Artikels ergänzt.

30.2 Fahrer, die durch ihre Fahrweise andere Teilnehmer behindern oder gefährden oder sich den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen zeigen, können von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Der Renndirektor kann von jedem Fahrer verlangen, dass er sich dem zuständigen Arzt für eine ärztliche Untersuchung zur Verfügung stellt. Bei festgestellter Rennuntauglichkeit wird dem betreffenden Fahrer eine weitere Teilnahme an der Veranstaltung verweigert.

30.3 Es ist nicht mehr als ein (1) Richtungswechsel zur Verteidigung einer Position erlaubt. Jeder Fahrer, der auf die Ideallinie zurückkehrt, nachdem er

zuvor seine Position abseits der Ideallinie verteidigt hat, sollte bei der Anfahrt auf die Kurve mindestens eine Fahrzeugbreite zwischen seinem eigenen Fahrzeug und der Streckenbegrenzung einhalten.

Ein Fahrer, der seine Position auf einer Geraden und vor einer Bremszone verteidigt, darf die volle Streckenbreite während des ersten Spurwechsels benutzen, vorausgesetzt, dass kein „erheblicher Teil“ eines Fahrzeuges neben ihm ist, welches zu überholen versucht. Während einer Verteidigung der Position in diesem Fall darf der Fahrer seine Linie ohne gerechtfertigten Grund nicht verlassen.

Um Zweifel zu vermeiden wird als „erheblicher Teil“ angesehen, wenn die Front des überholenden Fahrzeuges neben dem Hinterrad des anderen Fahrzeuges ist.

30.4 Jedes Anhalten vor, in oder nach einer Kurve ist verboten. Fahrer, die auf der Strecke zum Halten kommen, müssen ihr Fahrzeug auf dem kürzesten Weg und mit größter Vorsicht neben der Rennstrecke abstellen. Das Fahrzeug muss mit dem Lenkrad in seiner bestimmungsgemäßen Position auf der Lenksäule und dem Getriebe in Neutralstellung (Leerlauf) abgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge im Parc fermé abgestellt werden. Der Fahrer muss sich anschließend, sofern er nicht bei der Bergung seines Fahrzeuges behilflich sein kann, sofort in einen sicheren Bereich, in jedem Fall mindestens hinter die erste Schutzlinie begeben. Den Anweisungen der Offiziellen ist Folge zu leisten.

30.5 Die Rennstrecke wird jeweils auf beiden Seiten der Fahrbahn durch eine weiße Linie begrenzt. Die Kerbs sind nicht Bestandteil der Rennstrecke im Sinne dieses Artikels. Die Fahrer dürfen die Rennstrecke innerhalb der weißen Linien auf der gesamten Breite nutzen. Befindet sich ein Fahrzeug mit allen vier Rädern außerhalb der weißen Linien gilt dieses grundsätzlich als Verlassen der Rennstrecke.

30.6 Es ist verboten, das Fahrzeug entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen, es sei denn, es ist zwingend erforderlich, um das Fahrzeug aus einer gefährlichen Position zu bringen oder ein Sportwart hat eine entsprechende Anweisung gegeben.

Es ist Aufgabe der Sportwarte der Streckensicherung, liegengebliebene Fahrzeuge so schnell wie möglich an einen sicheren Ort zu verbringen, so dass dieses Fahrzeug keine Behinderung oder Gefahr für andere Teilnehmer darstellt. Es ist jedem Teilnehmer streng untersagt, ein Fahrzeug während eines Wettbewerbs, außer auf Anweisung eines Sportwartes, zu schieben. Dem Fahrer darf außerhalb der Boxengasse während den Trainingsläufen, den Qualifyings und den Wertungsläufen nur von Sportwarten geholfen werden.

Nimmt ein Teilnehmer in einem Qualifying bzw. in einem Wertungslauf Hilfe durch Fahrzeuge der mobilen Streckensicherung („Mechanische Hilfeleistung“) in Anspruch, ist für diesen Teilnehmer der betreffende Veranstaltungsteil beendet.

Sollte in diesem Fall der Teilnehmer das jeweilige Qualifying bzw. den jeweiligen Wertungslauf dennoch fortsetzen, wird dies wie folgt geahndet:

Gefahrenere Runden und Rundenzeiten werden ab dem Zeitpunkt der unerlaubten Fortsetzung nicht mehr gewertet. Dem Teilnehmer wird zusätzlich die schwarze Flagge gezeigt.

30.7 Falls es in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubt ist, darf niemand außer dem Fahrer ein liegengebliebenes Wettbewerbsfahrzeug berühren, es sei denn, es befindet sich in der Boxengasse, im Fahrerlager oder in der Startaufstellung. Die Inanspruchnahme oder Duldung fremder Hilfe durch Sportwarte der Streckensicherung oder anderer Personen, die aus Sicherheitsgründen dringend geboten ist, ist von vorstehender Regelung ausgenommen.

Reparaturen und sonstige Arbeiten am Wettbewerbsfahrzeug dürfen nur an / in den zugewiesenen Boxen, im Fahrerlager und in der Startaufstellung ausgeführt werden. Teammitglieder dürfen während des Wertungslaufs und der Trainingsläufe die Rennstrecke nicht betreten.

30.8 Fahrer, die andere Teilnehmer offensichtlich behindern bzw. blockieren, können bestraft werden.

30.9 Fahrer, die von der Strecke abkommen, dürfen nur so wieder auf die Strecke zurückfahren, dass andere Teilnehmer dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Teilnehmer, die sich durch das Verlassen der Strecke einen dauerhaften Vorteil verschaffen, können je nach den Umständen mit Wertungsstrafen oder Strafen belegt werden. Es liegt im Ermessen des Renndirektors, den Fahrern die Möglichkeit zu geben, den durch das Verlassen der Strecke erworbenen Vorteil zurück zu geben. Besondere Streckenteile (Bremskurven, Schikanen) können von Sachrichtern beobachtet werden.

30.10 Jeder Fahrer, der die Rennstrecke verlassen will, muss diese Absicht rechtzeitig anzeigen und diese so verlassen, dass niemand gefährdet wird. Fahrer, die in die Boxengasse einfahren, haben folgende Vorschriften strengstens zu beachten:

Sie müssen sich auf die Einfädelspur zur Boxengasse begeben und dürfen diese nicht mehr verlassen. Ab Auffahrt auf diese Einfädelspur hat der Fahrer seine Geschwindigkeit so herabzusetzen, dass er sein Fahrzeug ohne Gefährdung anderer Teilnehmer oder Sportwarte an den Boxen zum Halten bringen kann. Jeder Boxenstopp muss unmittelbar vor den zugewiesenen Boxen des jeweiligen Teams durchgeführt werden. Innerhalb der Boxengasse haben Fahrzeuge auf der „fast lane“ gegenüber solchen auf der „working lane“ Vorfahrt.

Nach Beendigung des Boxenstopps darf der Fahrer erst am Ende der Boxenanlage wieder auf die Strecke fahren. Dabei hat er darauf zu achten, dass er andere Teilnehmer weder gefährdet noch behindert. Das Überfahren der Begrenzungslinie am Ende der Boxengasse ist strengstens verboten und wird durch den Renndirektor während der Freien Trainings mit einer Verwarnung, während der Qualifyings mit einer Rückversetzung um mindestens 3 Startplätze und in den Wertungsläufen mit mindestens einer Drive-Through-Penalty geahndet.

Das Einhalten der maximal zulässigen Geschwindigkeit wird überwacht. Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung ist eine Sachrichterentscheidung. Während der gesamten Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse zwischen den beiden Markierungen (Boxeneingang / Boxenausgang) 60 km/h. Die Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse aus Sicherheitsgründen obliegt allein dem Renndirektor. Das Rückwärtsfahren der Fahrzeuge mit eigener Motorkraft ist in der Boxengasse verboten.

Das Überschreiten der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Boxengasse wird durch den Renndirektor wie folgt geahndet:

während der Trainings, Qualifyings: Überschreitung bis maximal 10 km/h: Geldstrafe in Höhe von 50 € pro km/h-Überschreitung

Überschreitung über 10 km/h: Geldstrafe in Höhe von 500 € zuzüglich eine Rückversetzung um 3 Startplätze für den nächsten Wertungslauf
während der Wertungsläufe: mindestens Drive-Through-Penalty.

Weiterhin ist zu beachten, dass während des Pflichtboxenstopps ein abnormal langsames Fahren und eine Behinderung anderer Teilnehmer bestraft wird.

Eine weitere Bestrafung, insbesondere bei gefährlichem oder mehrfachem Verstoß während der Saison, bleibt den Sportkommissaren vorbehalten.

30.11 Teilnehmer, deren Fahrzeuge Öl verlieren, haben die Strecke sofort zu verlassen. Es ist verboten, solche Fahrzeuge ohne Rücksicht auf Verschmutzungen der Fahrbahn zu den Boxen zu fahren.

30.12 Die Teilnehmer müssen Fahrlicht und Rücklicht und ggf. Regenlicht der Wettbewerbsfahrzeuge einschalten, sobald auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahmemonitore die Meldung "Lights on" erscheint bzw. das Schild "Lights on" an der Ziellinie gezeigt wird.

30.13 Der Renndirektor ist befugt, jedes Fahrzeug anhalten und überprüfen zu lassen, welches einen Unfall hatte bzw. bei dem die Lichter ohne Funktion sind. Wird ein Fahrzeug angehalten, so darf es nach Abschluss der Überprüfung bzw. der Reparatur den Wertungslauf wieder aufnehmen.

30.14 Während des Einsatzes von Rettungs- und Sicherheitsfahrzeugen ist besonders umsichtig und vorsichtig zu fahren und diesen Platz zu machen.

30.15 Die Mitnahme von Öl, Wasser und Kraftstoff in Reservebehältern oder die Mitnahme von leeren Reservebehältern im Wettbewerbsfahrzeug ist nicht gestattet.

30.16 Es ist während der Trainingsläufe, der Qualifyings und der Wertungsläufe verboten Stellwände aufzustellen, Abdeckungen zu verwenden oder andere Maßnahmen zu treffen, die die Sicht auf die Fahrzeuge beeinträchtigen, während sich die Fahrzeuge im Fahrerlager, in den Teamzelten, in der Boxengasse oder in der Startaufstellung befinden.

Ausgenommen sind Abdeckungen die eindeutig nur zum Schutz mechanisch empfindlicher Bereiche (z.B. offene Ansaugkanäle) oder dem Brandschutz dienen.

Inbesondere ist folgendes nicht zulässig:

- Das Abdecken des Heckflügels.
- Die Verwendung von Boxenstopp-Stationen, Werkzeugkästen, Reifentrolleys, Motorhauben und ähnlichem als Sichtschutz.

Folgendes ist erlaubt:

- Das Abdecken beschädigter Fahrzeuge oder Teile.
- Das Abdecken des Fahrzeugs im Parc fermé oder in der Boxengasse bei Regen.
- Hitzeschutzabdeckungen in der Startaufstellung.

30.17 Fahrer mit medizinischen Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker usw.) sind immer verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung dem Medizinischen Einsatzleiter (Chief Medical Officer - CMO) eine schriftliche Mitteilung mit Name und Start-Nr. des Wettbewerbsfahrzeuges zu übergeben. Teilnehmer mit Verletzungen bzw. vorübergehenden Behinderungen sind ebenfalls verpflichtet, sich unverzüglich dem Medizinischen Einsatzleiter (Chief Medical Officer - CMO) vorzustellen.

ARTIKEL 31 FLAGGENZEICHEN / SIGNALGEBUNG

Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach den Bestimmungen des Anhang H zum Internationalen Sportgesetz der FIA geregelt. Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen. Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von ihrer Pflicht, sich bei erkennbaren Gefahren so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

ARTIKEL 32 TRAINING

32.1 Am Tag vor dem ersten Wertungslauf finden, gemäß Zeitplan der jeweiligen ADAC GT4 Germany-Veranstaltung, zwei Trainings von je 45 bis 60 Minuten statt. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:

- Reifenwechsel sind zulässig.
- Das Be- und Enttanken ist verboten.

32.2 Für den Abbruch eines Trainings gilt:

Der Renndirektor kann ein Training unterbrechen, wenn die Strecke durch einen Unfall blockiert ist oder eine Fortführung aufgrund des Wetters oder anderer Bedingungen zu gefährlich erscheint. In diesem Fall wird auf Anweisung des Renndirektors an allen Streckenposten die rote Flagge und an der Startlinie das Ampelzeichen zum Abbruch gezeigt. Ab diesem Zeitpunkt besteht Überholverbot, die Boxenausfahrt wird geschlossen und alle Fahrzeuge müssen langsam zu ihren jeweiligen Boxen fahren. Liegende Fahrzeuge werden von der Rennstrecke geborgen. Sie werden nach Möglichkeit in die Boxengasse gebracht. Eine Verpflichtung des Veranstalters hierzu besteht nicht.

Der Renndirektor hat das Recht einen Trainingslauf so oft und so lange zu unterbrechen, wie er dies für Bergungs- bzw. Aufräumarbeiten als notwendig erachtet.

Außer in den Qualifyings führt eine Unterbrechung nicht zur Verlängerung des entsprechenden Veranstaltungsteils bzw. zur Änderung des Zeitplans.

Ein Protest gegen eventuelle Auswirkungen hinsichtlich der Zulassung zum Start eines Fahrers aufgrund der Unterbrechung eines oder mehrerer Trainingsläufe sowie gegen die zeitliche Verkürzung eines Trainings ist nicht zulässig.

Ein abgebrochener Trainingslauf wird nur auf Anweisung des Renndirektors wieder gestartet.

32.3 Grundsätzlich darf kein Fahrer in den Wertungslauf starten, wenn er nicht zumindest an einem Training teilgenommen hat.

32.4 Während jedem Training befindet sich an der Boxenausfahrt eine grüne und eine rote Ampel. Die Fahrzeuge dürfen die Boxengasse nur verlassen, wenn die Ampel grün geschaltet ist. Zusätzlich wird an der Boxenausfahrt eine blaue Flagge und/oder ein blaues Blinklicht gezeigt, um den Fahrer an der Boxenausfahrt anzuzeigen, wenn sich auf der Strecke ein Fahrzeug nähert.

ARTIKEL 33 QUALIFYING

33.1 Grundsätzlich finden zwei Qualifyings von 20 Minuten statt. Die Fahrerbesetzung ist in Artikel 19 geregelt.

33.2 Alle Fahrzeuge müssen, ab Beginn des Qualifyings bis zum Abstellen im Parc fermé, vor den zugewiesenen Boxen abgestellt werden.

Ein Reifenwechsel während eines Qualifyings ist verboten. Ausgenommen davon ist der Wechsel von beschädigten Reifen und der Wechsel von Slicks auf Regenreifen und umgekehrt.

Pro Qualifying-Session dürfen maximal ein Satz Slick- und Regen-Reifen verwendet werden. Ein Reifenwechsel gilt erst dann als vollzogen, wenn mit den neuen Reifen die Ziellinie einmal außerhalb der Boxengasse überquert wurde. Jeder Versuch diese Regelung zu umgehen wird den Sportkommissaren gemeldet.

33.3 Erzielt ein Fahrer in einer Runde, in der er an einem beliebigen Punkt der Rennstrecke eine gezeigte gelbe Flagge passiert hat, eine bessere Rundenzeit als die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte, so wird diese Runde nicht gewertet. Der Renndirektor und / oder die Sportkommissare können darüber hinaus weitere Wertungsstrafen und / oder Strafen verhängen.

33.4 Wenn nach Auffassung der Sportkommissare während des Qualifyings ein Fahrer sein Fahrzeug absichtlich anhält oder einen anderen Fahrer in irgendeiner Weise behindert, wird der betreffende Fahrer bestraft.

33.5 Nach Ablauf der Zeit des jeweiligen Qualifyings unterliegen alle Wettbewerbsfahrzeuge, die am Qualifying teilgenommen haben, auf dem gesamten Gelände der Rennstrecke den Parc fermé-Bestimmungen. Es sind jegliche technischen Änderungen am Fahrzeug untersagt.

Es ist auch verboten, während der Fahrt von der Strecke in den Parc fermé, Materialien oder Substanzen vom Fahrzeug zu entfernen oder dem Fahrzeug hinzuzufügen.

Alle Fahrzeuge haben sich auf direktem Wege zu dem in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung angegebenen Parc fermé zu begeben.

Fahrzeuge, die vor Ende des Qualifyings im Parc fermé-Bereich abgestellt werden, unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Parc fermé-Bestimmungen.

Jedes Fahrzeug muss mit dem Lenkrad in seiner bestimmungsgemäßen Position auf der Lenksäule und dem Getriebe in Neutralstellung (Leerlauf) abgestellt werden.

33.6 Fahrer, die am jeweiligen Qualifying nicht teilgenommen haben oder keine gezeitete Runde gefahren sind, dürfen nur aufgrund einer besonderen Genehmigung durch den Renndirektor am Wertungslauf teilnehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag bis spätestens zwei Stunden vor dem Start in die Einführungsrunde einzureichen.

33.7 Unmittelbar nach den Qualifyings wird eine Ergebnisliste erstellt, in der die schnellste gewertete Runde je Fahrer ersichtlich ist. Haben mehrere Fahrer innerhalb eines Qualifyings identische Rundenzeiten erreicht, hat der Fahrer Vorrang, der diese Zeit zuerst erzielt hat.

ARTIKEL 34 ENDGÜLTIGER ABRUCH DES QUALIFYING

Beträgt die Restfahrzeit bei einem Abbruch weniger als fünf Minuten, muss ein Qualifying nicht neu gestartet werden. In diesem Fall wird die Startaufstellung anhand der schnellsten gewerteten Runde je Fahrer ermittelt.

Wird ein Qualifying bei einer Restfahrzeit von mehr als fünf Minuten abgebrochen und nicht wieder für neu gestartet bzw. konnte aufgrund besonderer Umstände ein Qualifying nicht stattfinden, wird die Startaufstellung für den Wertungslauf nach dem aktuellen Tabellenstand der Fahrerwertung gebildet. Maßgeblich ist der Tabellenstand des für das entsprechende Qualifying genannten Fahrers. Bei der ersten Veranstaltung wird die Startaufstellung für den

Wertungslauf nach den Zeiten des Freien Trainings gebildet.

ARTIKEL 35 REGENTRAINING / REGENRENNEN

Wurde die Erlaubnis zur Verwendung von Regenreifen gemäß Artikel 25.4b durch den Renndirektor erteilt, liegt die Entscheidung über die Verwendung von Slick-Reifen oder Regenreifen während des Trainings, der Qualifying und der Wertungsläufe in der Verantwortung der Teilnehmer. Es wird ein Schild "wet practice", "wet race" oder „wet track" gezeigt.

Der Renndirektor kann die Verwendung von Regenreifen vorschreiben.

ARTIKEL 36 STARTAUFSTELLUNG

36.1 Die Startplätze für die Wertungsläufe ergeben sich aufgrund der jeweils in den jeweiligen Qualifyings ermittelten schnellsten Rundenzeiten. Dabei gelten die schnellsten Runden des ersten Qualifyings für den ersten Wertungslauf, die des zweiten Qualifyings für den zweiten Wertungslauf. Ein Tausch der Startposition ist nicht möglich. Haben mehrere Fahrer identische Rundenzeiten erreicht, erhält der Fahrer den besseren Startplatz, der diese Zeit zuerst erzielt hat.

36.2 Wenn mehr als ein Fahrer in einem Qualifying keine Rundenzeit erzielt hat, so werden diese Fahrer auf schriftlichen Antrag in nachstehender Reihenfolge am Ende des Feldes platziert:

- a) die Fahrer, die in ihre gezeitete Runde gestartet sind;
- b) die Fahrer, die in keine gezeitete Runde gestartet sind;
- c) die Fahrer, die die Boxengasse nicht verlassen haben.

36.3 In jedem Fall müssen Fahrer, deren Rundenzeiten durch den Renndirektor oder die Sportkommissare gestrichen wurden, hinter den zuvor aufgeführten Fahrern am Ende der Startaufstellung platziert werden.

36.4 Eine eventuelle Anwendung von Artikel 18 findet erst nach der Ermittlung der Startaufstellung gemäß den vorstehenden Artikeln statt.

36.5 Die Startaufstellung für den Wertungslauf wird spätestens eine Stunde vor dem Start in die Einführungsrunde veröffentlicht. Qualifizierte Teilnehmer, denen eine Teilnahme nicht möglich ist, haben sich bis zu diesem Zeitpunkt beim Renndirektor abzumelden.

36.6 Die Wettbewerbsfahrzeuge müssen in Rennrichtung fahrend zum Startplatz bewegt werden. Ein Schieben oder Fahren gegen die Rennrichtung ist weder in der Boxengasse noch auf der Rennstrecke (Ausnahme kleinere Positionskorrekturen unmittelbar bei der Startposition) zulässig.

36.7 Wird die Ampel am Ende der Boxengasse auf Rot geschaltet, dürfen Fahrzeuge, die sich ab diesem Zeitpunkt noch in der Boxengasse befinden, nicht mehr in die Startaufstellung fahren.

Sobald das gesamte Feld in die Einführungsrunde beziehungsweise in den Wertungslauf gestartet ist, dürfen die Fahrzeuge aus der Boxengasse nachstarten, vorausgesetzt, die Ampel am Ende der Boxengasse zeigt grün. Die entsprechenden Startplätze in der Startaufstellung müssen frei bleiben.

ARTIKEL 37 STARTART

Der Wertungslauf wird rollend gestartet. Die Startaufstellung erfolgt in 2 x 2 Startreihen (Rolling-Start). Der Abstand zwischen den Startreihen muss mindestens 8 Meter betragen. Die Pole-Position befindet sich auf dem Startplatz mit der kürzesten Entfernung zur ersten Kurve nach der Startlinie.

ARTIKEL 38 START / STARTVERZÖGERUNG

38.1 Spätestens 10 Minuten vor dem Beginn der Einführungsrunde wird die Boxengasse / der Vorstart geöffnet und die Fahrzeuge starten in eine Informationsrunde.

Am Ende dieser Runde haben die Fahrzeuge im Schrittempo in die Startaufstellung einzufahren und ihre Startposition einzunehmen. Dort ist der Motor abzustellen.

Detaillierte Informationen über die einzunehmenden Startpositionen am Ende der Informationsrunde und den gesamten Ablauf werden im Drivers Briefing bekannt gegeben.

Es ist nicht zulässig, eine weitere Informationsrunde zu absolvieren. Fahrzeuge die wieder in die Boxengasse einfahren, dürfen diese erst nach Beginn der Einführungsrunde gemäß den nachfolgenden Regelungen wieder verlassen. Das Schieben oder Fahren gegen die Rennrichtung ist weder in der Boxengasse noch auf der Rennstrecke (Ausnahme: im Rahmen der Startfeldpräsentation oder kleine Positionskorrekturen unmittelbar bei der Startposition) zulässig.

Spätestens 5 Minuten vor dem Beginn der Einführungsrunde wird die Boxengasse geschlossen.

Jedes Fahrzeug, das die Boxengasse zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlassen hat, kann aus der Boxengasse starten. Es darf nur mit dem rennfertigen Fahrer im Fahrzeug zum Ende der Boxengasse bewegt werden. Diese Fahrzeuge haben die Möglichkeit, nachdem das gesamte Feld in seiner Einführungsrunde an der Boxenausfahrt vorbeigefahren ist – innerhalb von 10 Sekunden – die Boxengasse zu verlassen und die Einführungsrunde am Ende des Feldes zu absolvieren. Der ursprüngliche Startplatz darf nicht eingenommen werden.

Fahrzeuge, die nicht innerhalb der 10 Sekunden die Boxengasse verlassen, haben die Möglichkeit aus der Boxengasse in den Wertungslauf zu starten, nachdem das gesamte Feld nach dem Erteilen des Startzeichens die Boxenausfahrt passiert hat.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Vorschriften wird mindestens mit einer Drive-Through-Penalty geahndet.

38.2 Das Herannahen des Starts zur Einführungsrunde wird durch Tafeln mit folgender Aufschrift in entsprechender zeitlicher Reihenfolge angezeigt. Zusammen mit den Tafeln (siehe nachstehende Beschreibung) wird gleichzeitig ein akustisches Warnsignal gegeben:

a) 10-Minuten-Tafel:

Start des Countdowns, Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in 10 Minuten.

b) 5-Minuten-Tafel:

nur noch Teammitglieder und Offizielle dürfen sich in der Startaufstellung aufhalten. Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in 5 Minuten.

c) 3-Minuten-Tafel:

Alle Fahrzeuge müssen auf ihren Rädern stehen. Sie dürfen nicht wieder angehoben werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit einer Drive-Through-Penalty geahndet. Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in 3 Minuten.

d) 1-Minuten-Tafel:

Die Motoren werden gestartet, die Fahrer sitzen in ihren Fahrzeugen. Alle Personen müssen die Startaufstellung unverzüglich verlassen. Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in einer Minute.

e) 30-Sekunden-Tafel:

Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in 30 Sekunden.

30 Sekunden nach dieser Tafel wird den Teilnehmern mit einer grünen Flagge bzw. durch Zeigen eines grünen Lichtes signalisiert, dass sie hintereinander in der Reihenfolge ihrer Startplätze hinter einem Führungsfahrzeug eine Runde zu fahren haben.

38.3

a) Die Fahrzeuge werden hinter dem Führungsfahrzeug (zeigt die gelbe Flagge) über die Rennstrecke zur Startlinie geführt (Einführungsrunde). Alternativ kann das Führungsfahrzeug auch mit gelben/ orangenen Rundumleuchten ausgestattet werden.

Der Abstand zwischen den Fahrzeugen darf nicht mehr als 3 Fahrzeuglängen betragen. Das Zurückfallenlassen und Startübungen sind verboten und können vom Renndirektor mit einer Wertungsstrafe belegt werden.

Ein Überholen während der Einführungsrunde ist nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen der Startaufstellung verspätet war und die Fahrzeuge dahinter – um andere Fahrzeuge nicht zu behindern – ein Vorbeifahren nicht vermeiden konnten. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur überholen, um die Startreihenfolge wiederherzustellen. Fahrzeuge, die vom gesamten Feld passiert werden, verbleiben am Ende des Starterfeldes und starten auch aus der letzten Position. Wenn mehr als ein Fahrzeug davon betroffen ist, müssen sie sich in der Reihenfolge am Ende des Feldes anschließen, in welcher sie die Startaufstellung verlassen haben. Fahrzeuge, die nicht vom gesamten Feld überholt wurden, dürfen bis zum Grid-Schild die zugewiesene Startposition wieder einnehmen. Eine Veränderung der Position nach dem Grid-Schild ist ausdrücklich verboten.

In solchen Fällen obliegt es der Entscheidung des Renndirektors / Rennleiters den Start nicht freizugeben und eine weitere Formationsrunde fahren zu lassen.

b) Wenn ein Fahrer nicht zur Einführungsrunde starten kann, hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Die restlichen Fahrzeuge müssen die Startreihenfolge beibehalten, wenn sie das liegengebliebene Fahrzeug überholen, und dabei den Fahrzeugen direkt hinter dem liegen gebliebenen Fahrzeug die Zeit und die Möglichkeit zum Überholen lassen.

Sobald das Schlussfahrzeug vorbeigefahren ist, wird / werden das / die Fahrzeug(e) unverzüglich in die Boxengasse gebracht. Dort dürfen Mechaniker des betreffenden Fahrzeugs Hilfe leisten. Das Anschieben des Fahrzeuges ist zulässig. Das / Die Fahrzeug(e) dürfen aus der Boxengasse starten.

Freibleibende Startplätze dürfen in der Formationsrunde und beim Start durch Aufrücken der anderen Fahrzeuge nicht aufgefüllt werden. Freibleibende Startreihen dürfen durch Aufrücken anderer Fahrzeuge geschlossen werden.

c) Jeder Fahrer ist dafür verantwortlich, seine Position im Starterfeld beizubehalten. Der Starter ist nicht verpflichtet, eine weitere Formationsrunde zu veranlassen, um die ursprüngliche Reihenfolge wiederherzustellen.

d) In jeder weiteren – über die ursprünglich vorgesehene Formationsrunde hinausgehende / angeordnete Formationsrunde – gelten die gleichen vorgenannten Bestimmungen.

38.4 Nach dem Ausscheren des Führungsfahrzeuges und dem Senken der gelben Flagge bzw. dem Ausschalten der gelben/ orangenen Rundumleuchten am Führungsfahrzeug steht die Formation unter der Aufsicht des Starters. Vor dem Senken der gelben Flagge bzw. vor dem Ausschalten der gelben/ orangenen Rundumleuchten am Führungsfahrzeug darf dieses nicht überholt werden, auch wenn es sich bereits in der Anfahrt zur Boxengasse befindet.

Die Fahrzeuge haben sich mit gleichbleibender Geschwindigkeit in einer geordneten Formation in zwei Startreihen der Startlinie zu nähern.

Das Rote Licht der Startampel ist angeschaltet.

Alle Fahrzeuge haben dabei als Startkorridore die auf ihrer Startseite hintereinander liegenden Startboxen zu überfahren. Jegliche Erhöhung oder

Verminderung der Geschwindigkeit, das Verlassen des jeweiligen Startkorridors sowie ein Drängen nach innen oder außen ist verboten, bevor das Startsignal gegeben wurde.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können vom Renndirektor mindestens mit einer Pit-Stop-Penalty bestraft werden.

Das Startsignal wird mit der Startampel gegeben, indem der Starter die Ampel von Rot auf Grün schaltet oder das rote Ampellicht ausschaltet. Die Details werden in der Fahrerbesprechung bekannt gegeben.

Der Starter kann den Startvorgang abbrechen, wenn die Formation seines Erachtens nicht den Vorgaben entspricht. In diesem Fall wird eine (oder mehrere) weitere Einführungsrunde(n) absolviert.

Das rote Ampellicht bleibt eingeschaltet. An der Startampel wird gelbes Blinklicht zugeschaltet und gelbe Flaggen werden von Streckenposten geschwenkt gezeigt.

Die Fahrzeuge absolvieren eine weitere Einführungsrunde, die Aufgabe und Funktion des Führungsfahrzeugs übernimmt dabei das Führungsfahrzeug, welches hierzu in der Startphase einen hierfür vorgesehenen Standort entlang der Strecke einnimmt. Am Ende der weiteren Einführungsrunde(n) erfolgt ein erneuter Startversuch. Die Details sowie der Standort des 2. Führungsfahrzeugs (Safety Car) werden in der Fahrerbesprechung bekannt gegeben.

Sollten weitere Einführungsrunde(n) absolviert werden, so wird das Rennen ab dem Ende der ersten Einführungsrunde als gestartet angesehen.

Sollten auch weitere Formationsrunden nicht zu einem ordentlichen Start des Feldes führen, kann der Renndirektor die Startprozedur abbrechen und das Starterfeld mit dem Safety Car in die Startaufstellung zurückführen.

Es erscheint die Meldung »SAFETY CAR DEPLOYED« auf der Seite 7 der Zeitnahme-Monitore und alle Streckenposten zeigen geschwenkte gelbe Flaggen und ein Schild »SC« solange, bis die Fahrzeuge vor der Startlinie angehalten haben.

Alle Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit sofort deutlich reduzieren und vor der Startlinie auf ihrer ursprünglichen Startposition anhalten und die Motoren abstellen.

Die Renndauer, der Start des neuen Countdowns und das Boxenstoppzeitfenster nach einem Abbruch der Startprozedur wird vom Renndirektor in Abstimmung mit den Sportkommissaren festgelegt und auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahme-Monitore und durch Lautsprecherdurchsage den Teams, Bewerbern und Fahrern mitgeteilt.

38.5 Der Verursacher einer weiteren Einführungsrunde bzw. eines Startabbruchs wird den Sportkommissaren zur weiteren Bestrafung gemeldet.

38.6 Die Einhaltung der Bestimmungen während des Startablaufs wird von Sachrichtern überwacht.

38.7 Während des Starts zum Wertungslauf darf sich an der Boxenmauer keine Person aufhalten. Für den vorstehend beschriebenen Zeitablauf ist ausschließlich der offizielle Zeitplan der jeweiligen ADAC GT4 Germany-Veranstaltung verbindlich. Geringfügige Änderungen des Zeitplanes werden bis 1 Stunde vor dem Start in die Einführungsrunde auf den offiziellen Zeitnahmemonitoren bekannt gegeben.

38.8 Jeder Frühstart wird durch den Renndirektor mindestens mit einem Drive-Through-Penalty belegt. Die Sportkommissare können jedoch auch andere Strafen aussprechen. Als Frühstart gilt jedes Überholen (Verlassen der Startposition) vor dem Startsignal.

38.9 Ein Wertungslauf wird im Falle von Regen nicht abgebrochen, es sei denn, die Strecke ist blockiert oder eine Weiterfahrt wäre zu gefährlich.

Startverzögerung

38.10 Bei Bedingungen, die zu einer Startverzögerung führen, werden vom Renndirektor die folgenden Maßnahmen getroffen:

Wenn nach dem 5-Minuten-Signal, aber vor dem Start zur Einführungsrunde, starker Regen einsetzt, wird bei Start und Ziel ein Schild START DELAYED gezeigt und die gelben Blinklichter eingeschaltet. Der Startablauf beginnt wieder beim 10-Minuten-Countdown. Ab diesem Zeitpunkt wird der in Artikel 38.2 beschriebene Ablauf durchgeführt.

38.11 Steht der Start zum Wertungslauf kurz bevor und kann nach Meinung des Renndirektors ein Befahren der Strecke nicht als sicher erachtet werden, kann der Start durch Einschalten der gelben Blinklichter an der Startampel und durch Zeigen des Schildes START DELAYED, verschoben werden.

Die Informationen über die wahrscheinliche Dauer der Verzögerung bzw. die neue Startzeit werden auf den Zeitnahmemonitoren gezeigt. Der Startablauf beginnt wieder mit dem 10-Minuten-Signal.

Die Renndauer und das Boxenstoppzeitfenster nach einer Startverzögerung werden vom Renndirektor in Abstimmung mit den Sportkommissaren festgelegt und auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahme-Monitore den Teams, Bewerbern und Fahrern mitgeteilt.

38.12 Das Schild START DELAYED sollte ab der Hälfte der in der Startaufstellung stehenden Fahrzeuge nochmals gezeigt werden.

ARTIKEL 39 BOXENSTOPP / PFLICHTBOXENSTOPP

39.1 Für jeden Boxenstopp während eines Wertungslaufs gelten folgende Regeln:

- Bis das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist, dürfen sich außer einem Einweiser keine weiteren Personen des Teams in der „working lane“ aufhalten.
- Material und Reifen dürfen erst nachdem das Fahrzeug zum Stillstand gekommen ist in die "working lane" verbracht werden
- Zu keinem Zeitpunkt des Boxenstopps dürfen mehr als drei Personen am Fahrzeug arbeiten. Diese werden durch Armbinden gekennzeichnet, welche

durch den Veranstalter ausgegeben werden. Das abwechselnde Arbeiten von mehr als drei Personen ist ebenfalls verboten.

- Zu keinem Zeitpunkt des Boxenstopps darf innerhalb der „working lane“ mehr als ein Schlagschrauber pro Fahrzeug mit Rädern mit Zentralverschluss, oder zwei Schlagschrauber (elektrisch oder druckluftbetrieben) pro Fahrzeug mit Rädern ohne Zentralverschluss, eingesetzt werden.
- Bevor das Fahrzeug die Boxenstopp-Station des jeweiligen Teams verlässt muss sich sämtliches Material und Reifen außerhalb der „working lane“ befinden; außer dem Einweiser darf sich keine weitere Person des Teams mehr in der „working lane“ aufhalten.
- Das Rückwärtsfahren mit eigener Motorkraft ist verboten
- Das Be- und Enttanken während eines Wertungslaufs ist generell verboten.
- Das Zuführen von Flüssigkeiten jeglicher Art ist verboten. Ausgenommen ist das Kühlen der Bremsen mit Wasser.
- Reifenwechsel sind nicht zulässig. Ausgenommen davon ist der Wechsel von beschädigten Reifen, ein Tausch der Reifen der linken und rechten Seite und der Wechsel von Slick- auf Regenreifen und umgekehrt.
- Das Arbeiten am Fahrzeug von innerhalb der Box (z.B. Kühlen der Bremsen mit Wasser) ist verboten.
- Sowohl der Einweiser wie auch die beiden Personen, die am Fahrzeug arbeiten, müssen einen Overall und einen Helm gemäß DMSB-Vorgaben sowie geschlossenes Schuhwerk tragen. Die Overalls und Helme müssen den Technischen Kommissaren bei der Technischen Abnahme des Fahrzeugs vorgezeigt werden.

39.2 Für den Pflichtboxenstopp während eines Wertungslaufs gelten, zusätzlich zu den oben genannten, folgenden Regeln:

- Jedes Fahrzeug hat während eines Wertungslaufs einer ADAC GT4 Germany-Veranstaltung einen Pflichtboxenstopp mit Fahrerwechsel zu absolvieren.
- Bei einer Renndauer von 50 Minuten, muss dieser Pflichtboxenstopp zwischen der 20. und der 30. Rennminute (nicht vor 20Min 00Sek 000 und nicht nach 29Min 59Sek 999) beginnen und darf eine vorgeschriebene Mindestdauer nicht unterschreiten.
- Bei einer Renndauer von 60 Minuten, muss dieser Pflichtboxenstopp zwischen der 25. und der 35. Rennminute (nicht vor 25Min 00Sek 000 und nicht nach 34Min 59Sek 999) beginnen und darf eine vorgeschriebene Mindestdauer nicht unterschreiten.
- Die Mindestdauer wird für jede Veranstaltung in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Die Linien an Boxeneinfahrt und Ausfahrt für Beginn und Ende der Zeitmessung werden je nach Rennstrecke in der Ausschreibung festgelegt. Maßgebend für den Beginn eines Boxenstopps ist das Überfahren der Linie, die den Beginn der Zeitmessung in der Boxengasse markiert.
- Für den Wechsel eines oder mehrerer beschädigter Reifen bzw. den Tausch der Reifen der linken und rechten Seite verlängert sich die Mindestdauer des Pflichtboxenstopps um 10 Sekunden.
- Jede Art von automatischen Signalen, um den Boxeneingang zu markieren, ist verboten. GPS-Punkte, welche als virtuelle Trigger dienen, sind davon ausgenommen.
- Der Fahrer des ersten Turns darf dem Fahrer des zweiten Turns beim Einsteigen bzw. Anschnallen helfen.
- Abnormal langsames Fahren oder Anhalten in der fast lane ist verboten.

39.3 Erfolgsbasierte Anpassung der Mindestdauer

Nach dem Ergebnis eines jeden Wertungslaufs wird die Mindestdauer des Pflichtboxenstopps entsprechend der Platzierung des Fahrzeugs für den folgenden Wertungslauf gemäß nachfolgender Tabelle angepasst:

1. Platz	+7s
2. Platz	+5s
3. Platz	+3s

39.4 Jeder Verstoß gegen die Regeln des Boxenstopps bzw. Pflichtboxenstopps und die Unterschreitung der Mindestdauer des Pflichtboxenstopps wird mindestens mit einer Drive-Through-Penalty geahndet. Die Unterschreitung der Mindestdauer des Pflichtboxenstopps um mehr als 5 Sekunden wird mit einer Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty geahndet.

Liegt der Beginn des Pflichtboxenstopps eines Teilnehmers außerhalb des Boxenstoppzeitfensters wird dies ebenfalls mit mindestens einer Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty geahndet. Die Standzeit der Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty erhöht sich um die Zeit, die der Boxenstopp vor dem Beginn bzw. nach dem Ende des Boxenstoppzeitfensters begonnen wurde.

39.5 Wird ein Pflichtboxenstopp nach dem Zeichen zur Unterbrechung des Wertungslaufs begonnen, so darf der Fahrerwechsel nur durchgeführt werden, wenn sich das Fahrzeug beim Anzeigen der Unterbrechung bereits in der Boxenanfahrt oder in der Boxengasse befand. Andernfalls wird der Boxenstopp nicht als Pflichtboxenstopp gewertet.

39.6 Wird ein Wertungslauf nach Beginn des Boxenstoppzeitfensters unterbrochen oder beginnt das Boxenstoppzeitfenster während einer Unterbrechung, so ist der Re-Start von dem Fahrer zu absolvieren, der während des Abbruchs im Fahrzeug war (unter Beachtung von Artikel 39.4). Ein neues Boxenstoppzeitfenster beginnt eine Runde nach dem Re-Start. Die Dauer des neuen Boxenstoppzeitfensters wird vom Renndirektor festgelegt und wird auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahme-Monitore bekannt gegeben.

39.7 Wird ein Wertungslauf nach Beginn des Boxenstoppzeitfensters abgebrochen und nicht wieder gestartet, gilt die Wertung aus der Runde vor Beginn des Boxenstoppzeitfensters.

39.8 Während des Wertungslaufs dürfen sich, mit Ausnahme der Mechaniker der eingeschriebenen Teams, nur Personen in der Boxengasse aufhalten, die den entsprechenden Zusatz-Ausweis sichtbar tragen.

39.9 Es liegt in der Verantwortung des Teams, die Fahrzeuge nur dann von ihrer Boxenstopp-Station abfahren zu lassen, wenn dies ohne Gefährdung anderer Teilnehmer möglich ist.

39.10 Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird von Sachrichtern überwacht.

ARTIKEL 40 SAFETY CAR

40.1 Das ADAC GT4 Germany Safety Car ist für eine Hochleistungs-Fahrweise auf Rundstrecken ausgelegt und angepasst und verfügt über eine Leistung, durch welche die Geschwindigkeiten eingehalten werden können, mit denen auch die an dem Wertungslauf teilnehmenden Fahrzeuge ohne Beeinträchtigung ihrer Renntauglichkeit gefahren werden können.

Es verfügt über mindestens zwei Sitze und zwei oder vier Türen, die Sicht nach hinten muss gut sein. Der Einbau eines Überrollkäfigs gemäß Bestimmungen des Anhang J ist genauso wie FIA genehmigte Sicherheitsgurte empfohlen.

Das Fahrzeug muss hinten und an den Seiten mit der Aufschrift „SAFETY CAR“ in Buchstaben entsprechender Größe ähnlich wie die Startnummern gekennzeichnet sein. Außerdem müssen auf dem Dach mindestens ein deutlich sichtbares gelbes oder orangefarbiges Licht und ein nach hinten gerichtetes grünes Licht vorhanden sein, von denen jedes durch einen eigenen Stromkreis betrieben wird. Die außen angebrachten Lichter müssen so befestigt werden, dass sie der mit dem Fahrzeug zu erreichenden Höchstgeschwindigkeit standhalten.

Der Fahrer muss Rennerfahrung haben. An Bord befindet sich ein Beobachter, der alle Wettbewerbsfahrzeuge erkennt und der in ständigem Funkkontakt mit der Rennleitung steht. Die Besatzung muss FIA genehmigte Helme und flammenabweisende Kleidung tragen.

40.2 Das Safety Car kann durch Entscheidung des Renndirektors eingesetzt werden:

- zur Neutralisation eines Rennens, wenn sich Teilnehmer oder Sportwarte in unmittelbarer körperlicher Gefahr befinden, jedoch die Umstände den Abbruch des Rennens nicht erforderlich machen;
- zum Start eines Rennens in außergewöhnlichen Umständen (z.B. schlechtes Wetter);
- zur Wiederaufnahme eines unterbrochenen Rennens.

40.2a An den Rennstrecken müssen zwei fortlaufende, 20cm breite „Safety Car Linien“ mit rutschfester Farbe quer über die Strecke an der Boxenein- und -ausfahrt von einer Seite zur anderen an den folgenden Stellen markiert werden:

- Safety Car Linie 1: An dem Punkt, wo es sinnvoll erscheint, dass ein in die Boxengasse einfahrendes Fahrzeug das Safety Car oder ein anderes auf der Strecke verbleibendes Rennfahrzeug überholen darf. Dies ist auch der Punkt, an dem die Rennfahrzeuge das Safety Car überholen dürfen, wenn es am Ende seines Einsatzes in die Boxengasse einfährt.
- Safety Car Linie 2: An dem Punkt, an dem aus der Boxengasse ausfahrende Fahrzeuge voraussichtlich die gleiche Geschwindigkeit eingenommen haben wie die Rennfahrzeuge auf der Strecke. Ein Fahrzeug auf der Strecke darf deshalb ein aus der Boxengasse ausfahrendes Fahrzeug vor Erreichen dieser Linie überholen, ein Überholen danach ist jedoch verboten.

40.3 10 Minuten vor Start der Einführungsrunde nimmt das Safety Car die Position vor der Startaufstellung ein und bleibt dort bis zum 5-Minuten-Signal. Dann fährt es (nachstehender Artikel 40.14 ausgenommen) eine vollständige Runde auf der Rennstrecke und fährt auf den ihm vom Renndirektor zugewiesenen Standplatz.

40.4 Wenn die Anweisung zum Einsatz des Safety Car gegeben wird, erscheint die Meldung »SAFETY CAR DEPLOYED« auf der Seite 7 der Zeitnahme-Monitore und alle Streckenposten zeigen geschwenkte gelbe Flaggen und ein Schild »SC« und die gelb-/orangefarbigen Lichter an der Startlinie werden eingeschaltet, bis der Safety Car-Einsatz beendet ist.

Alle Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit sofort deutlich reduzieren.

40.5 Das Safety Car fährt mit eingeschalteten gelb/orangen Leuchten unabhängig von der Position des Führenden sofort auf die Strecke ein.

40.6 Jedes Fahrzeug, welches während des Safety Car-Einsatzes unnötig langsam oder unregelmäßig fährt, wird den Sportkommissaren gemeldet. Dieses gilt sowohl für die Rennstrecke als auch für die Boxengasseneinfahrt und die Boxengasse.

40.7 Alle Wettbewerbsfahrzeuge müssen sich dann in Abständen von jeweils höchstens 5 Fahrzeuglängen in einer Linie hinter dem Safety Car einreihen, wobei das Überholen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Fälle solange verboten ist, bis die Fahrzeuge die Ziellinie passiert haben, nachdem das Safety Car in die Boxengasse eingefahren ist.

Ein Überholen ist unter den folgenden Umständen erlaubt:

- wenn ein Fahrzeug eine entsprechende Anweisung durch die Besatzung des Safety Car erhält;
- gemäß nachfolgendem Artikel 40.14;
- jedes Fahrzeug, das zu den Boxen fährt, darf an einem anderen Fahrzeug oder an dem sich auf der Rennstrecke befindenden Safety Car vorbeifahren, sobald es die 1. Safety Car-Linie überfahren hat;
- jedes Fahrzeug, welches die Boxengasse verlässt, darf durch auf der Rennstrecke fahrende Fahrzeuge überholt werden, bevor es die 2. Safety Car-Linie überquert hat;
- wenn das Safety Car zu den Boxen zurückkehrt, darf es durch andere Fahrzeuge auf der Rennstrecke überholt werden, sobald es die 1. Safety Car Linie überfahren hat;
- ein Fahrzeug, welches bei der Durchfahrt des Safety Cars durch die Boxengasse an seinem zugewiesenen Boxenstopp-Platz anhält darf überholt werden;
- wenn ein anderes Fahrzeug seine Fahrt aufgrund eines offensichtlichen Problems verlangsamt.

40.8 Auf Anweisung des Renndirektors verwendet der Beobachter im Safety Car ein grünes Licht, um Fahrzeugen zwischen ihm und dem Führenden

anzuzeigen, dass sie überholen sollen. Die Anweisung erfolgt jeweils nur für das unmittelbar hinter dem Safety Car befindliche Fahrzeug. Diese Fahrzeuge fahren mit angemessener Geschwindigkeit und ohne andere Wettbewerbsfahrzeuge zu überholen weiter, bis sie die Reihe der Fahrzeuge hinter dem Safety Car erreicht haben.

40.9 Das Safety Car bleibt mindestens so lange im Einsatz, bis sich der Führende hinter ihm befindet und sich alle verbleibenden Fahrzeuge hinter ihm eingereiht haben. Wenn er sich einmal hinter dem Safety Car befindet, muss der Führende einen Abstand von nicht mehr als 5 Fahrzeuglängen einhalten (nachfolgender Artikel 40.11 ausgenommen) und alle verbleibenden Fahrzeuge müssen die Formation so geschlossen wie möglich halten.

40.10 Die Wettbewerbsfahrzeuge dürfen zu den Boxen fahren, während sich das Safety Car im Einsatz befindet. Das Safety Car darf in der Anfahrt zur Boxengasse nicht überholt werden. Gleiches gilt, solange sich das Safety Car auf der Fahrspur (fast lane) der Boxengasse befindet.

Die Fahrzeuge dürfen auf die Rennstrecke wieder einfahren, wenn die Ampel an der Boxenausfahrt grün zeigt. Sie zeigt zu jeder Zeit grün, ausgenommen, wenn das Safety Car und die Kolonne der nachfolgenden Fahrzeuge sich kurz vor der Boxenausfahrt befinden oder gerade an ihr vorbeifahren. Ein auf die Rennstrecke einfahrendes Fahrzeug muss mit einer angemessenen Geschwindigkeit weiterfahren, bis es das Ende der Fahrzeugreihe hinter dem Safety Car erreicht hat.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Renndirektor das Safety Car auffordern, die Boxengasse oder andere Teile der Rennstrecke zu benutzen. In diesen Fällen und vorausgesetzt, die gelb/orangen Leuchten bleiben eingeschaltet, müssen ihm alle Fahrzeuge ohne zu überholen folgen. Jedes Fahrzeug, das unter diesen Umständen in die Boxengasse einfährt, darf an dem ihm zugewiesenen Boxenbereich anhalten. Grundsätzlich gilt: Solange die gelb/orangen Leuchten des Safety Cars eingeschaltet sind, müssen die teilnehmenden Fahrzeuge dem Safety Car unbedingt folgen.

40.11 Wenn der Renndirektor das Safety Car wieder einzieht, schaltet es seine gelb/orangen Leuchten aus. Dies zeigt den Fahrern an, dass es am Ende dieser Runde in die Boxengasse einfährt.

Zu diesem Zeitpunkt darf das erste Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car die Geschwindigkeit vorgeben und, wenn notwendig, sich um mehr als 5 Fahrzeuglängen zurückfallen lassen. Um das Unfallrisiko beim Re-Start zu vermindern, müssen alle Fahrer von diesem Zeitpunkt an mit gleichmäßigem Tempo ohne Beschleunigungs-, Brems- oder andere gefährliche Manöver weiterfahren, bis das Safety Car in die Boxengasse eingebogen ist. Wenn sich das Safety Car der Boxeneinfahrt nähert, werden die gelben Flaggen und die SC-Schilder von den Streckenposten eingezogen und durch geschwenkte grüne Flaggen und eine grüne Ampel an der Startlinie ersetzt. Diese werden gezeigt, bis das letzte Fahrzeug die Ziellinie überquert hat.

40.12 Jede während des Einsatzes des Safety Cars gefahrene Runde wird als Rennrunde gewertet.

40.13 Wenn der Wertungslauf endet, während das Safety Car sich im Einsatz befindet, fährt es am Ende der letzten Runde mit ausgeschalteten Leuchten in die Boxengasse ein und die Fahrzeuge fahren wie unter normalen Umständen ohne zu überholen an der Zielflagge vorbei. Die Streckenposten zeigen weiterhin geschwenkte gelbe Flaggen.

40.14 Unter außergewöhnlichen Umständen und nach einer Unterbrechung gemäß Artikel 42.5 kann der Wertungslauf hinter dem Safety Car gestartet werden. In diesem Fall schaltet es zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1-Minuten-Signal seine gelb/orangen Leuchten ein. Dies zeigt den Fahrern an, dass der Wertungslauf hinter dem Safety Car gestartet wird. Alle Streckenposten zeigen geschwenkte gelbe Flaggen und ein Schild »SC« solange, bis der Safety Car Einsatz-beendet ist.

Wenn die grünen Lichter der Startampel eingeschaltet werden, verlässt das Safety Car die Startaufstellung und alle Fahrzeuge folgen ihm in Reihenfolge der Startaufstellung in Abständen von jeweils höchstens 5 Fahrzeuglängen. Es gibt keine Einführungsrunde und der Wertungslauf gilt als gestartet, sobald die grünen Lichter der Startampel aufleuchten.

Wenn der Renndirektor das Safety Car wieder einzieht, schaltet es seine gelb/orangen Leuchten aus. Dies zeigt den Fahrern an, dass es am Ende dieser Runde in die Boxengasse einfährt. Zu diesem Zeitpunkt kann das erste Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car die Geschwindigkeit vorgeben und, wenn notwendig, sich um mehr als 5 Fahrzeuglängen zurückfallen lassen. Wenn sich das Safety Car der Boxeneinfahrt nähert, werden die gelben Flaggen und die SC-Schilder von den Streckenposten eingezogen und durch geschwenkte grüne Flaggen und eine grüne Ampel an der Linie ersetzt. Diese werden gezeigt, bis das letzte Fahrzeug die Ziellinie überquert hat.

Überholen ist in der ersten Runde nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen seines Startplatzes verspätet ist und die nachfolgenden Fahrzeuge ein Überholen nicht vermeiden können, ohne die dahinter fahrenden Fahrzeuge übermäßig zu behindern. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur zur Wiederherstellung der ursprünglichen Startreihenfolge überholen.

Ein Fahrzeug, das die Startaufstellung verspätet verlässt, darf kein anderes sich bewegendes Fahrzeug überholen, nachdem alle anderen Fahrzeuge die Startlinie passiert haben. Es muss sich am Ende des Feldes hinter dem Safety Car einreihen. Ist mehr als ein Fahrer betroffen, müssen sie sich am Ende des Feldes in der Reihenfolge einordnen, in der sie die Startaufstellung verlassen haben.

Gegen jeden Fahrer, der nach Meinung des Renndirektors bzw. der Sportkommissare ein anderes Fahrzeug während der ersten Runde unnötigerweise überholt hat, wird eine der in Artikel 16 aufgeführten Strafen ausgesprochen.

ARTIKEL 41

Nicht vergeben

ARTIKEL 42 UNTERBRECHUNG EINES WERTUNGSLAUFES

42.1 Wenn es notwendig wird, einen Wertungslauf zu unterbrechen, weil die Strecke durch einen Unfall blockiert ist oder weil eine Fortführung aufgrund des Wetters oder anderer Bedingungen zu gefährlich erscheint, wird auf Anweisung des Renndirektors an allen Streckenposten die rote Flagge und an der Startlinie das Ampelzeichen zur Unterbrechung gezeigt.

42.2 Sobald dieses Zeichen gegeben wird, besteht Überholverbot und die Boxenausfahrt wird geschlossen. Alle Fahrzeuge müssen langsam zur Startaufstellung fahren. Das erste dort angekommene Fahrzeug nimmt die Pole-Position ein. Alle nachfolgenden Fahrzeuge füllen die dahinter liegenden Startplätze / Startboxen auf, bis die Fahrer darüber informiert werden, ob das Rennen wieder aufgenommen oder beendet wird. Falls das Safety Car die Boxengasse benutzt (Artikel 40.10), werden die Teilnehmer in der fast lane hintereinander gereiht.

42.3 Für den Fall, dass die Strecke blockiert ist, werden die hiervon betroffenen Fahrzeuge auf Anweisung der Sportwarte zur Startaufstellung beordert und dort an den Positionen aufgestellt, die sie vor der Unterbrechung innehatten. Die Reihenfolge wird zu dem Zeitpunkt bestimmt, an dem es zuletzt möglich war, die Position aller Fahrzeuge zu ermitteln. Diese Fahrzeuge dürfen den Wertungslauf entsprechend wieder aufnehmen.

Das Safety Car nimmt dann die Position vor der Startaufstellung ein.

42.4 Während der Unterbrechung des Wertungslaufs gilt:

- Weder der Wertungslauf noch die Zeitnahmesysteme werden gestoppt;
- Es darf an den Fahrzeugen gearbeitet werden, sobald diese in der Startaufstellung zum Stehen gekommen oder zu ihren Boxen gefahren sind, wobei jegliche Art von Arbeit die Wiederaufnahme des Wertungslaufs nicht behindern darf;
- Be- und Enttanken ist verboten;
- Nur Teammitglieder und Offizielle sind in der Startaufstellung zulässig.

42.5 Die Fahrzeuge dürfen in die Boxengasse einfahren, während der Wertungslauf unterbrochen ist, jedoch wird eine Drive-Through-Penalty gegen die Fahrer verhängt, die in die Boxengasse einfahren oder deren Fahrzeuge von der Startaufstellung in die Boxengasse geschoben wurden, nachdem der Wertungslauf unterbrochen wurde. Für jedes Fahrzeug, welches sich in der Boxenanfahrt oder in der Boxengasse befand, als das Zeichen zur Unterbrechung gegeben wurde, entfällt diese Bestrafung. Falls die Fahrzeuge vom Safety Car in die Boxengasse geführt werden (Artikel 42.2 Satz 2), wird eine Drive-Through-Penalty nur gegen Teilnehmer verhängt, deren Fahrzeuge von der fast lane in einen anderen Bereich der Boxengasse verbracht werden.

Alle diese Fahrzeuge verbleiben bis zur Wiederaufnahme des Wertungslaufs in der Boxengasse und dürfen diese erst verlassen, nachdem die Boxenampel auf Grün geschaltet wird. Die Fahrzeuge, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung in der Boxengasse oder in der Boxenanfahrt befanden, haben Vorrang vor den anderen Fahrzeugen. Unter Berücksichtigung des vorstehenden, dürfen die Fahrzeuge den Wertungslauf in der Reihenfolge wieder aufnehmen, in der sie den Boxengassenausgang aus eigener Kraft erreicht haben. Ein Vorbeifahren / Überholen ist nur zulässig, wenn ein Fahrzeug offensichtliche Probleme hat, die Boxengasse zu verlassen.

Das Arbeiten auf der fast lane der Boxengasse ist während der Wartezeit zulässig. Es dürfen jedoch ausschließlich die folgenden Arbeiten ausgeführt werden:

- Das Starten des Motors und die hierzu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.
- Die Benutzung von Kühlvorrichtungen.
- Das Wechseln der Räder, sofern Wetterbedingungen einen anderen Reifentyp erfordern.

Den Anweisungen der Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten.

ARTIKEL 43 WIEDERAUFNAHME EINES WERTUNGSLAUFES

43.1 Die Unterbrechung des Wertungslaufs sollte so gering wie möglich gehalten werden und sobald ein Zeitpunkt für die Wiederaufnahme bekannt ist, wird dieser allen Teams über die Zeitnahmemonitore bzw. über Lautsprecherdurchsage mitgeteilt. In jedem Fall wird eine mindestens zehn minütige Vorlaufzeit gewährt.

Sollte aufgrund besonderer Umstände eine längere Unterbrechung erforderlich sein, so kann der Renndirektor in Abstimmung mit den Sportkommissaren die entsprechenden Maßnahmen treffen und Änderungen des Zeitplans vornehmen. Der Renndirektor kann in Abstimmung mit den Sportkommissaren festlegen, ob die Fahrzeuge bis zur Wiederaufnahme des Wertungslaufs unter Parc fermé-Bestimmungen stehen. Die Teilnehmer werden über Seite 7 der Zeitnahmemonitore darüber informiert. Sollte dies bestimmt werden, muss den Bewerbern / Fahrern jedoch eine Zeitspanne von mindestens 30 Minuten vor der geplanten Wiederaufnahme des Wertungslaufs zur Vorbereitung der Fahrzeuge gewährt werden.

43.2 Der Countdown für die Wiederaufnahme des Wertungslaufs beginnt mit dem 10-Minuten-Signal. Ab da wird der in Artikel 38.2 beschriebene Ablauf, beginnend mit Artikel 38.2c durchgeführt.

43.3 Beim 3-Minuten-Signal müssen alle Fahrzeuge auf ihren Rädern stehen und dürfen nicht wieder angehoben werden. Ein Verstoß wird mit einem Drive-Through-Penalty geahndet.

In Abhängigkeit der zu erwartenden Rundenzeit werden nach dem 3-Minuten-Signal die Fahrzeuge, die sich vor dem Führenden in der Startaufstellung befinden aufgefordert, ohne zu Überholen eine komplette Runde zu fahren und sich am Ende der Startaufstellung einzuordnen. Dieses gilt gegebenenfalls auch für die Fahrzeuge, die aus der Boxengasse heraus den Wertungslauf wieder aufnehmen (siehe Artikel 42).

43.4 Beim 1-Minuten-Signal müssen die Motoren gestartet werden und alle Teammitglieder müssen die Startaufstellung bis zum 30-Sekunden-Signal verlassen haben und die gesamte Ausrüstung mit sich nehmen. Wenn ein Fahrer nach dem 30-Sekunden-Signal Hilfe benötigt, muss er dies unverzüglich anzeigen und sobald die restlichen Fahrzeuge, die hierzu in der Lage sind, die Startaufstellung verlassen haben, werden die Sportwarte angewiesen, das Fahrzeug in die Boxengasse zu schieben. Für diesen Fall stehen Sportwarte mit gelben Flaggen neben jedem Fahrzeug, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen.

43.5 Der Wertungslauf wird hinter dem Safety Car wieder aufgenommen, wenn die Startampel grün geschaltet wird. Das Safety Car fährt nach einer Runde in die Boxengasse ein, es sei denn,

- der Renndirektor hält aufgrund der Witterungsumstände mehr als eine Runde für erforderlich;
- es befinden sich nicht alle Fahrzeuge in einer Reihe hinter dem Safety Car;
- die Startaufstellung wird noch geräumt;
- es ereignet sich ein weiterer Zwischenfall, der ein erneutes Eingreifen erforderlich macht.

Wenn die Ampel grün geschaltet wird, verlässt das Safety Car mit eingeschalteten gelb/orangen Leuchten die Startaufstellung, wobei ihm alle Fahrzeuge in der Reihenfolge, in welcher sie in der Startaufstellung angehalten haben, und in einem Abstand von jeweils weniger als 5 Fahrzeuglängen folgen. Alle Streckenposten zeigen geschwenkte gelbe Flaggen und ein Schild „SC“ solange, bis der Safety Car-Einsatz beendet ist.

Sobald das letzte Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car an der Boxenausfahrt vorbeigefahren ist, wird die Ampel an der Boxenausfahrt grün geschaltet; jedes Fahrzeug in der Boxengasse darf dann auf die Rennstrecke einfahren und sich der Reihe der Fahrzeuge hinter dem Safety Car anschließen.

Wenn der Renndirektor das Safety Car wieder einzieht, schaltet es seine gelb/orangen Leuchten aus. Dies zeigt den Fahrern an, dass es am Ende dieser Runde in die Boxengasse einfährt. Zu diesem Zeitpunkt darf das erste Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car die Geschwindigkeit vorgeben und, wenn notwendig, sich um mehr als 5 Fahrzeuglängen zurückfallen lassen. Wenn sich das Safety Car der Boxeneinfahrt nähert, werden die gelben Flaggen und die SC-Schilder von den Streckenposten eingezogen und durch geschwenkte grüne Flaggen und eine grüne Ampel an der Startlinie ersetzt. Diese werden gezeigt, bis das letzte Fahrzeug die Ziellinie überquert hat.

43.6 Überholen hinter dem Safety Car ist in der ersten Runde nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen seines Startplatzes verspätet ist und die nachfolgenden Fahrzeuge ein Überholen nicht vermeiden können, ohne die dahinter fahrenden Fahrzeuge übermäßig zu behindern. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur zur Wiederherstellung der ursprünglichen Startreihenfolge überholen.

Ein Fahrzeug, das die Startaufstellung verspätet verlässt, darf kein anderes sich bewegendes Fahrzeug überholen, nachdem alle anderen Fahrzeuge die Startlinie passiert haben. Es muss sich am Ende des Feldes hinter dem Safety Car einreihen. Ist mehr als ein Fahrer betroffen, müssen sie sich am Ende des Feldes in der Reihenfolge einordnen, in der sie die Startaufstellung verlassen haben.

43.7 Gegen jeden Fahrer, der nach Meinung des Renndirektors bzw. der Sportkommissare einen anderen Fahrer während dieser Runde unnötigerweise überholt hat, wird eine der in Artikel 16 aufgeführten Strafen verhängt.

Während dieser Runde finden die Artikel 40.11 bis 40.14 Anwendung.

43.8 Wenn der Wertungslauf nicht wieder aufgenommen werden kann, wird das Ergebnis zum Ende der letzten vollen Runde, d.h. vor der Runde in welcher das Zeichen zur Unterbrechung des Wertungslaufs gegeben wurde, erstellt.

Wenn beim Zeichen zur Unterbrechung des Wertungslaufs bereits 75% oder mehr der Dauer des Wertungslaufs vergangen, gilt der Wertungslauf als beendet. Die Wertung wird aufgrund der Position erstellt, die die Teilnehmer in der letzten vollen Runde vor dem Abbruch innehatten.

ARTIKEL 44 KÜRZUNG DER DISTANZ / BEENDIGUNG DES WERTUNGSLAUFES

44.1 Das Ende des jeweiligen Wertungslaufs wird jedem Fahrer durch Zeigen der Zielflagge bei Überfahren der Ziellinie angezeigt.

Die letzte zu fahrende Runde wird den Bewerbern auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahmemonitore durch die Information „LAST LAP“ angezeigt. Am Ende dieser Runde wird dem Führenden und allen Nachfolgenden unabhängig von ihrer bis dahin erreichten Rundenzahl beim Überfahren der Ziellinie die Zielflagge gezeigt.

44.2 Wird das Zielzeichen vorzeitig gegeben, so gilt für die Wertung der Stand, zu dem der Führende zuletzt die Ziellinie überfahren hat. Wird das Zielzeichen verspätet (nach der Höchstdauer des Wettbewerbs) gezeigt, so gilt für die Wertung der Zeitpunkt, zu welchem der Wettbewerb hätte enden müssen.

44.3 Das Überfahren der Ziellinie muss mit eigener Motorkraft erfolgen. Danach fahren die abgewinkten Fahrzeuge noch eine langsame Auslaufrunde,

bevor sie direkt in den Parc fermé bewegt werden. Noch im Wertungslauf befindliche Fahrzeuge dürfen nicht überholt werden. In Wertung befindliche Fahrzeuge, die den Parc fermé nicht mehr aus eigener Kraft erreichen können, werden unter Kontrolle von Offiziellen in den Parc fermé gebracht.

44.4 Wird ein Wertungslauf unterbrochen, kann der Renndirektor in Abstimmung mit den Sportkommissaren entscheiden, ob und gegebenenfalls wie viele Minuten der Unterbrechung zu der Dauer des Wertungslaufs von 60 Minuten addiert werden.

44.5 Sollte es durch besondere Umstände notwendig werden, die Dauer eines Wertungslaufs zu verkürzen bevor der Start erfolgt ist, hat der Renndirektor den Bewerbern vor dem 5-Minuten Signal die neue Dauer sowie das Zeitfenster für den Pflichtboxenstopp mitzuteilen. Dieses muss mittels Mitteilung auf den offiziellen Zeitnahmemonitoren und Lautsprecherdurchsagen zusätzlich bekannt gegeben werden.

ARTIKEL 45 PARC FERMÉ

45.1 Nach dem Abwinken des Führenden eines Wertungslaufs unterliegen alle in Wertung befindlichen Wettbewerbsfahrzeuge auf dem gesamten Gelände der Rennstrecke den Parc fermé-Bestimmungen. Es sind jegliche technischen Änderungen am Fahrzeug untersagt. Es ist auch verboten, während der Fahrt von der Strecke in den Parc fermé Materialien oder Substanzen vom Fahrzeug zu entfernen oder dem Fahrzeug hinzuzufügen.

45.2 Die drei erstplatzierten Fahrzeuge des Wertungslaufs, und auf Anweisung der Sportwarte eventuell weitere Fahrzeuge, fahren zu dem Platz, an dem die Siegerehrung stattfindet. Vor dem Siegerehrungspodium wird für diese Fahrzeuge ein Parc fermé eingerichtet. Die Fahrzeuge werden dort von Sportwarten eingewiesen. Dieser Bereich darf nur mit Genehmigung der Rennleitung betreten werden. Ebenso ist es den Fahrern nicht gestattet, diesen Bereich ohne Zustimmung des Technischen Delegierten bzw. der Technischen Kommissare zu verlassen. Unmittelbar im Anschluss an die Siegerehrung werden von Helfern des jeweiligen Teams die Wettbewerbsfahrzeuge so schnell wie möglich zum Parc fermé oder zur Technischen Abnahme gebracht. Die Fahrzeuge werden dabei jeweils von einem Sportwart oder einem Technischen Kommissar begleitet.

45.3 Jedes andere Fahrzeug, das die Ziellinie passiert hat, muss im Anschluss an die Auslaufrunde auf direktem Wege zu dem in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung angegebenen Parc fermé gebracht werden.

Fahrzeuge, die in den Wertungslauf gestartet sind, aber nicht mit eigener Motorkraft die Ziellinie überfahren und / oder den Weg zum Parc fermé zurücklegen können, müssen unter Aufsicht von Sportwarten in den Parc fermé gebracht werden.

45.4 Jedes Fahrzeug muss mit dem Lenkrad in seiner bestimmungsgemäßen Position auf der Lenksäule und dem Getriebe in Neutralstellung (Leerlauf) abgestellt werden.

45.5 Der Parc fermé nach dem jeweiligen Wertungslauf wird durch den Renndirektor/Rennleiter in Absprache mit den Sportkommissaren aufgehoben.

45.6 Ein Fahrzeug, das bei einer Veranstaltung von den Technischen Kommissaren abgenommen wurde, darf bis zum Ende des Parc fermé nach dem Wertungslauf und bis zum Abschluss eventueller Nachuntersuchungen ohne Genehmigung des Technischen Delegierten nicht aus dem Fahrerlager entfernt werden.

45.7 Datenträger aus teameigenen Datenloggern dürfen nach dem Abstellen des Fahrzeugs im Parc fermé vom Fahrer aus dem Auto entnommen werden. Die Entnahme durch eine andere Person als dem Fahrer und/oder zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Ende des Parc fermé ist verboten.

ARTIKEL 46

Nicht vergeben

ARTIKEL 47 PLATZIERUNG / WERTUNG

47.1 Sieger ist der Teilnehmer, der die höchste Rundenzahl erreicht hat. Bei gleicher Rundenzahl ist der Sieger, der die Rundenzahl zuerst erreicht hat. Runden, die nicht mit der Motorkraft des Wettbewerbsfahrzeugs zurückgelegt wurden, werden nicht gewertet.

47.2 Es werden alle Fahrer gewertet, die mindestens 75 Prozent der Distanz des Siegers zurückgelegt haben. Überquert ein Fahrer die Ziellinie in der Boxengasse, nachdem das Zeichen zum Ende des Wertungslaufs gezeigt wurde, erhält der betroffene Fahrer einen Time-Penalty von 30 Sekunden.

47.3 Das vorläufige Ergebnis wird nach Beendigung des Wertungslaufs veröffentlicht. Das Ergebnis ist jedoch erst nach dem Abschluss aller technischen Nachuntersuchungen, dem Ablauf der Protest- sowie Berufungsfristen verbindlich.

48.1 Die Siegerehrung findet unmittelbar nach jedem Wertungslauf auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Podium statt. Die Teilnahme an der Siegerehrung und der offiziellen Pressekonferenz ist für die drei erstplatzierten Fahrerpaarungen des Wertungslaufs, die drei erstplatzierten Fahrer der Juniorwertung sowie die drei erstplatzierten Fahrer der Trophywertung vorgeschrieben. Die Nichtteilnahme an der Siegerehrung und / oder der Pressekonferenz wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus können die Sportkommissare Strafen verfügen. Während der Siegerehrung müssen alle zu ehrenden Fahrer ihren geschlossenen Fahreroverall und die Mütze des Reifensponsors tragen. Für die Ehrung der Teamwertung muss der Repräsentant der Siegerteams aus dem Wertungslauf zur Verfügung stehen.

48.2 Alle eingeschriebenen Fahrer sind verpflichtet, an allen Pressekonferenzen während einer Veranstaltung, die vom ADAC organisiert werden, auf Verlangen teilzunehmen.

Unmittelbar nach der Siegerehrung könnte eine Pressekonferenz mit den drei erstplatzierten Fahrerpaarungen des jeweiligen Wertungslaufs geplant sein. In diesem Falle besteht für diese Fahrer eine Teilnahmepflicht. Während der Pressekonferenz wie auch bei allen TV-Interviews müssen die Fahrer ihren geschlossenen Fahreranzug tragen.